



WNW Scheicher & Partner GmbH .
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

BERICHT

über die Prüfung
des **Rechenschaftsberichts 2022**
gemäß § 5
(inklusive Anlagen gemäß §§ 6 und 7)
des Parteiengesetzes

der

Sozialdemokratische Partei Österreichs

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
2	DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN	5
3	UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DER UNTERZEICHNENDEN WIRTSCHAFTSPRÜFER	6
4	RECHENSCHAFTSBERICHT GEMÄSS § 5 DES PARTG	7
4.1	Allgemein.....	7
4.2	Rechenschaftsbericht der SPÖ.....	8
4.3	Prüfungshandlungen	8
4.4	Ergebnis der Überprüfung des Rechenschaftsberichts	9
5	MELDUNGEN GEMÄSS §§ 6 UND 7 DES PARTG	11
5.1	Allgemein.....	11
5.2	Prüfungshandlungen	13
6	PRÜFUNGSVERMERK	14

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1:** Unabhängigkeitserklärung der unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer
- Anlage 2:** Rechenschaftsbericht 2022 gemäß § 5 PartG inklusive Anlagen gemäß §§ 6 und 7 PartG
- Anlage 3:** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)
-

1 AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Schreiben des Rechnungshofes vom 14. September 2018 wurden die Confida Süd Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H, 8010 Graz, und die WNW Scheicher & Partner GmbH – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, 2700 Wiener Neustadt, zum Wirtschaftsprüfer der Rechenschaftsberichte 2018 bis 2022 der Sozialdemokratischen Partei Österreichs bestellt.

Die Leitungsorgane der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (kurz: SPÖ), Frau Dr. Pamela Rendi-Wagner, MSc, Bundesparteivorsitzende, und Herr Christian Deutsch, Bundesgeschäftsführer, haben uns beauftragt, den Rechenschaftsbericht 2022 gemäß § 5 des Parteiengesetzes 2012, BGBl I Nr. 56/2012 (nachfolgend „PartG“) der Sozialdemokratischen Partei Österreichs inklusive der Anlagen (insbesondere die Darstellung der Einnahmen aus Spenden gemäß § 6 PartG sowie aus Sponsoring und Inseraten gemäß § 7 PartG) zu prüfen.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichts gem. § 5 PartG erfolgt nach den Vorgaben von ISA 805 (Revised) 2016 (besondere Überlegungen bei Prüfungen von einzelnen Finanzaufstellungen und bestimmten Bestandteilen, Konten oder Posten einer Finanzaufstellung). Ebenso ist im Zuge der Prüfung die Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25) zu beachten.

Die Prüfung nach dem PartG ist keine Gebarungsprüfung. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Partei ist nicht Gegenstand der Prüfung.

Für die Durchführung des Auftrages gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) als vereinbart, welche der Partei bekannt und diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt sind.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Jänner 2023 bis September 2023 unter der Leitung von Herrn Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, und Herrn Mag. Wolfgang Höller, Wirtschaftsprüfer, in den Büroräumlichkeiten der SPÖ Bundesgeschäftsstelle in 1010 Wien, Löwelstraße 18 sowie in unseren Kanzleiräumlichkeiten in 8010 Graz, Herrengasse 13 und 2700 Wiener Neustadt, Neunkirchner Straße 17 durchgeführt.

Als Unterlagen für unsere Prüfung dienten Einsichtnahmen in und Ausdrücke aus der Online-Plattform (Rebi-Tool). Dieses von der Bundesorganisation der Sozialdemokratischen Partei Österreichs eingerichtete Programm dient zur zentralen Erfassung der Einnahmen und Ausgaben gem. § 5 PartG sowie Spenden (§ 6 PartG), Sponsorings und Inserate (§ 7 PartG) sämtlicher Landes-, Bezirks-, und Ortsorganisationen und ist somit wesentlicher Bestandteil des Internen Kontrollsystems.

Die Eingabefelder sehen für die Landesorganisationen die gemäß § 5 Abs. 4 PartG erforderlichen Einnahmen sowie die gemäß § 5 Abs. 5 PartG vorgesehenen Ausgaben vor.

Die Bezirks- und Gemeindeorganisationen melden die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben in das Rebi-Tool ein.

Von allen Organisationseinheiten sind Angaben zu Spenden gemäß § 6 PartG, Sponsoring und Inserate gemäß § 7 PartG in das Rebi-Tool einzugeben. Die Spenden sind detailliert nach erhaltener Organisation, Name, Vorname und Anschrift des Spenders, Datum des Spendenzuganges und genauen Spendenbetrages zu erfassen. Für anonyme Spenden ist eine getrennte Erfassung ohne Namensangabe vorgesehen.

Sofern seitens einer meldepflichtigen Organisationseinheit keine diesbezüglichen Beträge für Spenden, Sponsoring oder Inserate vorliegen, muss gesondert die Eingabe mit „keine Beträge für diesen Punkt vorhanden“ bestätigt werden.

Eine gesonderte Erklärung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird vor Abschluss der Eingabe vom Verantwortlichen der jeweiligen Organisationseinheit elektronisch gezeichnet und im System gespeichert.

Die Erfassung der Spenden, Sponsorings, Inserate an Mandatäre und Wahlwerber erfolgt mittels einer separaten Online-Plattform, dem Transparenzmeldesystem (TMS).

Neben den Eingabemasken stehen Handbücher (Rechenschaftsbericht Dateneingabe), Leitfaden zum Rechenschaftsbericht gem. PartG Jahr 2022 (Anleitung für RechenschaftsberichterstellerInnen) sowie Informationsmittel (Parteiengesetz 2012, Hinweise über einzelne Rechtsfragen) zur Verfügung.

Allfällige zusätzliche Aufklärungen und Nachweise wurden uns von Frau Karin Kraus, MPA, Leitende Sekretärin Finanzen, Personal und Verwaltung (Bundesorganisation), von den jeweiligen Landesgeschäftsführern bzw. durch die für die Erstellung des Rechenschaftsberichts der Landesorganisationen zuständigen Personen bzw. von den Wirtschaftsprüfern der jeweiligen Rechenschaftsberichte der Landesorganisationen erteilt.

2 DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Die Pflicht zur Überprüfung des jährlichen Rechenschaftsberichts ergibt sich aus § 5 Abs 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl I Nr. 56/2012 (nachfolgend „PartG“).

Aus §§ 6 und 7 des PartG ergibt sich die Verpflichtung zur Überprüfung der Darstellung (rechnerische Richtigkeit, Einhaltung der Berichtspflichten bei der Überschreitung der Betragsgrenzen) von Spenden- und Sponsoringeinnahmen in den Anlagen zum Rechenschaftsbericht sowie Einhaltung der Meldepflicht von Großspenden, der Spendenannahmeverbote und des allfälligen Weiterleitungsgebotes.

Die in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisenden Spenden sind in § 6 Abs 2 des PartG angegeben.

Gemäß § 7 Abs 1 und Abs 2 des PartG hat jede politische Partei Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisen.

3 UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DER UNTERZEICHNENDEN WIRTSCHAFTSPRÜFER

Hinsichtlich der Überprüfung des Rechenschaftsberichts der

Sozialdemokratische Partei Österreichs

erklären Herr Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, und Herr Mag. Wolfgang Höller, Wirtschaftsprüfer, dass eine Unvereinbarkeit im Sinne des § 9 des PartG nicht vorliegt.

Eine Befangenheit, welche uns von der Prüfung des Rechenschaftsberichtes ausschließen würde, liegt demnach nicht vor.

Die unterfertigte Unabhängigkeitserklärung liegt diesem Bericht als Anlage 1 bei.

4 RECHENSCHAFTSBERICHT GEMÄSS § 5 DES PARTG

4.1 Allgemein

Die im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 PartG vorgesehene Mindestgliederung betreffend die Einnahmen- und Ausgaben ist in § 5 Abs 4 und 5 PartG geregelt. Diese ist für Bundes- und Landesorganisationen einzuhalten. Betreffend die Gemeinde- und Bezirksorganisationen sieht § 5 Abs 1 PartG eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben vor.

§ 5 Abs 1a PartG verlangt, dass im Rechenschaftsbericht eine Auflistung der Bezeichnungen der territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) anzuschließen ist.

§ 5 Abs 3 PartG verlangt den Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (im Sinne des § 4 Abs 1 PartG) in einem eigenen Abschnitt des das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsberichts.

Der Rechenschaftsbericht nach § 5 PartG hat weiters folgende Anlagen zu enthalten:

- Liste jener Unternehmen, an denen die Partei und/oder eine ihr nahestehende Organisation und/oder eine Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, mindestens 5 vH direkte Anteile oder 10 vH indirekte Anteile oder Stimmrechte hält.
- Spenden gemäß § 6 PartG
- Einnahmen aus Sponsoring und Einnahmen aus Inseraten gemäß § 7 PartG

4.2 Rechenschaftsbericht der SPÖ

Der Rechenschaftsbericht gemäß § 5 PartG der SPÖ ist in Anlage 2 diesem Bericht beigelegt.

4.3 Prüfungshandlungen

Im Zuge der Prüfung des Rechenschaftsberichtes der SPÖ haben wir uns die Saldenliste zum 31.12.2022 der Bundes-SPÖ sowie einzelne Belege vorlegen lassen. Während der in den Räumlichkeiten der SPÖ-Bundesgeschäftsstelle vorgenommenen Prüfungshandlungen haben wir außerdem Einsicht in die wichtigsten Aufwands- und Ertragskonten genommen und stichprobenartig überprüft.

Die Zuordnung der Konten nach der Gliederung der Einnahmen und Ausgaben gem. § 5 Abs. 4 und Abs. 5 PartG wurde stichprobenartig geprüft.

Mittels Einholung von externen Bestätigungen (Bankbestätigung, Steuerberater-, Rechtsanwaltsbrief) wurden zusätzliche Prüfungshandlungen gesetzt. Die Verrechnungskonten mit den Landesorganisationen wurden durch Einholung von Saldenbestätigungen überprüft.

Die Liste der nahestehenden Organisationen gem. § 5 Abs. 1a PartG sowie die Liste der Beteiligungsunternehmen gem. § 5 Abs. 6 PartG wurde entsprechend der Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KFS/PE 25) überprüft.

Die Rechenschaftsberichte aller SPÖ-Landesorganisationen werden von Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfberichte der Landesprüfer stellen eine wesentliche Grundlage für den Rechenschaftsbericht der SPÖ-Bundesorganisation dar. Bei Terminen mit den jeweiligen Landesprüfern, Landesgeschäftsführern und Rechenschaftsberichterstattem wurden die Prüfungshandlungen der Landesprüfer im Detail besprochen und gegebenenfalls stichprobenartig überprüft. Im Berichtsteil II des Rechenschaftsberichts (Anlage II zum Bericht) sind die Einnahmen und Ausgaben sowie die Einhaltung der Wahlwerbungsausgaben der Landes-, Bezirks- und Ortsorganisationen enthalten.

Die Rücklaufquoten der Meldungen der Bezirks-, Gemeinde- und Ortsorganisation wurden über die Online-Plattform (Rebi-Tool) überprüft. Die Rücklaufquote der Meldungen der Abgeordneten und Wahlwerber wurde mit den Landesprüfern abgestimmt und im Zuge der gemeinsamen Termine mittels Einsicht in das Transparenzmeldesystem überprüft.

4.4 Ergebnis der Überprüfung des Rechenschaftsberichts

Die Buchhaltung der SPÖ-Bundesorganisation erfolgt direkt in der Bundesgeschäftsstelle in 1010 Wien, Löwelstraße 18, auf einer eigenen EDV-Anlage.

Die Ablage der Belege erfolgt in übersichtlicher, geordneter Weise, sodass der unmittelbare Zugriff möglich ist. Der verwendete Kontenplan und die Gliederung der Saldenliste entsprechen den Erfordernissen, die aus den Aufgaben der Bundesorganisation resultieren.

Die Einsicht in die Bücher und Schriften hat ergeben, dass das Rechnungswesen der SPÖ-Bundesorganisation als ordnungsgemäß zu bezeichnen ist. Wir haben uns von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie des Rechenschaftsberichtes überzeugt.

5 MELDUNGEN GEMÄSS §§ 6 UND 7 DES PARTG

5.1 Allgemein

Gemäß § 6 Abs 1 des PartG kann jede politische Partei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden annehmen.

§ 6 Abs 1a: Jede politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 PartG darf pro Kalenderjahr höchstens Spenden im Gesamtwert von € 793.520,91 annehmen. Darüber hinaus gehende Spenden sind unverzüglich dem Rechnungshof weiterzuleiten.

In der Anlage des zu überprüfenden Rechenschaftsberichtes sind Spenden getrennt wie folgt auszuweisen (§ 6 Abs 2 PartG):

1. Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen;
2. Spenden an nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen;
3. Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben.

§ 6 Abs 4 PartG: Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von EUR 2.645,07 übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen.

§ 6 Abs 5 PartG: Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 PartG nur in der Höhe von insgesamt EUR 7.935,21 zulässig. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von EUR 2.645,07 übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden.

Gemäß § 7 Abs 1 des PartG hat jede politische Partei Einnahmen aus Sponsoring, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von EUR 12.696,33 übersteigt, unter Angabe des Namens und der Adresse des Sponsors in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisen.

Gemäß § 7 Abs 2 des PartG hat jede politische Partei Einnahmen aus Inseraten, soweit diese Einnahmen im Einzelfall den Betrag von EUR 3.703,10 übersteigen, unter Angabe des Namens und der Adresse des Inserenten in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisen.

5.2 Prüfungshandlungen

Die SPÖ-Landesorganisationen haben von den Bezirks- und Gemeindeorganisationen, Stadtorganisationen, Ortsorganisationen, Sektionen sowie von natürlichen Personen (Abgeordnete zum EU-Parlament, Abgeordnete zum Nationalrat, Abgeordnete zum Landtag, Abgeordnete zum Bundesrat, Mitglieder des Gemeinderates, Mitglieder der Bezirksvertretungen, Bürgermeister und Vizebürgermeister, Stadträten, Bezirksvorsteher und – stellvertreter) Informationen hinsichtlich der Einnahmen aus Spenden sowie aus Sponsoring und Inseraten eingeholt.

Für Zwecke dieser Datenerhebung sind zwei Online-Plattformen zur Verfügung gestanden, wobei das Rebi-Tool von den berichtenden Organisationseinheiten und das Transparenzmeldesystem von den natürlichen Personen verwendet wurden.

Die Freischaltung der Zugänge zur Online-Plattform für die Gemeinde-, Stadt- und Ortsorganisationen sowie Sektionen, Bezirksorganisationen, Landesorganisationen und natürlichen Personen ist durch die SPÖ-Bundesorganisation erfolgt.

Betreffend aller Gemeinde-, Stadt- und Ortsorganisationen sowie Sektionen sind die Meldungen in die Online-Plattform gestellt worden. Die Meldungen von Mandataren betreffend Spenden, Sponsorings und Inserate an die Bundes-SPÖ haben wir vollständig geprüft.

6 PRÜFUNGSVERMERK

Wir haben den beigegeführten Rechenschaftsbericht der

Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ)

für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG).

Grundlage für den Prüfungsvermerk

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), im Speziellen ISA 805 (Revised) 2016. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Grundsätzen und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Partei unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Parteiengesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen.

Hinweis zur Rechnungslegungsgrundlage

Ohne unseren Prüfungsvermerk zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 bis 7 PartG hin, die die Rechnungslegungsgrundlage des Rechenschaftsberichts beschreiben. Der Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 und 5 PartG) der Bundesorganisation und der 9 Landesorganisationen sowie die Angabe der Summe der Einnahmen und der Ausgaben der Bezirks- und Gemeindeorganisationen. Als Anlagen sind die Liste der territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen, § 5 Abs. 1a PartG), die Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG), die Spendenliste (§ 6 PartG), die Sponsoringliste (§ 7 PartG) und die Inseratenliste (§ 7 PartG) angeschlossen. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um entsprechend dem PartG öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Hervorhebung diverser Sachverhalte

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir weiterhin auf eine ungeklärte Rechtsfrage betreffend das Vorliegen einer unzulässigen Sachspende durch das Land Oberösterreich in Zusammenhang mit der Verpachtung eines Grundstückes an die Sozialistische Jugend in Weißenbach am Attersee.

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Rechenschaftsbericht

Das Leitungsorgan der Partei ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des PartG aufgestellt wird. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Leitungsorgan der Partei ist auch verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Partei.

Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Prüfungsvermerk zu erteilen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen Entscheidungen der Adressaten des Rechenschaftsberichts beeinflussen.

In Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Partei abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan gegebenenfalls näherungsweise ermittelten Werte im Rechenschaftsbericht und in den Anlagen.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und die rechnerische Richtigkeit des Rechenschaftsberichts einschließlich der Anlagen sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Graz, Wiener Neustadt, am 30. September 2023

Confida Süd
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Ernst Malleg
Wirtschaftsprüfer

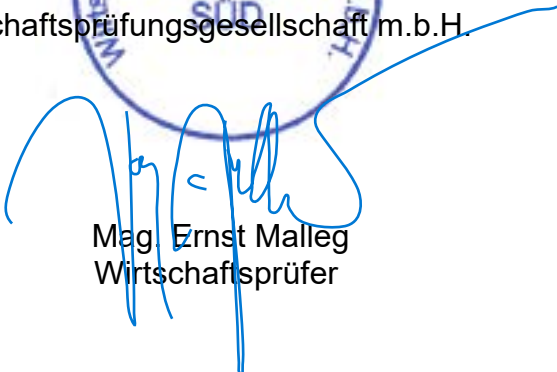
WNW Scheicher & Partner GmbH
– Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



Mag. Wolfgang Höller
Wirtschaftsprüfer

Wir bestätigen die in Beantwortung des Schreibens des Rechnungshofes vom 22. Februar 2024 vorgenommenen Ergänzungen bzw. Adaptierungen des mit 30. September 2023 testierten Berichtes über die Prüfung des Rechenschaftsberichts 2022 gemäß § 5 (inklusive Anlagen gemäß §§ 6 und 7) des Parteiengesetzes der Sozialdemokratischen Partei Österreichs.

Graz, Wiener Neustadt, am 4. April 2024


CONFIDA Süd
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Ernst Malleg
Wirtschaftsprüfer

***ANLAGE 1: Unabhängigkeitserklärung der
unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer***

UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DER UNTERZEICHNENDEN WIRTSCHAFTSPRÜFER

Hinsichtlich der Überprüfung des Rechenschaftsberichtes 2022 der

Sozialdemokratische Partei Österreichs

erklären Herr Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, und Herr Mag. Wolfgang Höller, Wirtschaftsprüfer, dass eine Unvereinbarkeit gemäß § 9 des Parteiengesetzes 2012, BGBl I Nr. 56/2012, nicht vorliegt.

Eine Befangenheit, welche uns von der Prüfung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2022 ausschließen würde, liegt demnach nicht vor.

Graz, Wiener Neustadt, am 30. September 2023

Confida Süd
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Ernst Malleg
Wirtschaftsprüfer

WNW Scheicher & Partner GmbH
- Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



Mag. Wolfgang Höller
Wirtschaftsprüfer

ANLAGE 2: *Rechenschaftsbericht 2022 gemäß
§ 5 PartG inklusive Anlagen gemäß §§ 6
und 7 PartG*

**Rechenschaftsbericht
der Sozialdemokratischen Partei Österreichs
für das Jahr 2022**
gem. § 5 PartG, BGBl I 56/2012

1. Berichtsteil I

**Bundesorganisation der SPÖ einschließlich
ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit
(§ 5 Abs 1 PartG)**

a) **Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung**

EUR

1. Mitgliedsbeiträge	2.442.608,29
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	6.933.266,98
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	25.103,16
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	2.322.260,28
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	39,39
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	2.941,30
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	297.154,02
	<u>12.023.373,42</u>

b) **Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung**

EUR

1. Personal	4.757.608,88
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	994.373,23
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	1.097.732,96
4. Veranstaltungen	465.324,70
5. Fuhrpark	7.333,79
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	254.317,57
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	35.895,27
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	127.279,83
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	2.311.389,53
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	61.712,99
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	266.392,85
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	1.569.743,01
davon Aufwand für Bildung von Rücklagen	1.445.000,00
	<u>11.949.104,61</u>

Saldo

74.268,81

c) Nachweis über die gesetzmäßige Verwendung der Parteienförderung auf Bundesebene nach § 4 PartFörG

Die Sozialdemokratische Partei Österreichs bestätigt, dass aufgrund der in diesem Bericht vorliegenden Aufzeichnungen und Unterlagen - die für das Jahr 2022 der SPÖ - Sozialdemokratischen Partei Österreichs - zur Verfügung gestellten Förderungsmittel des Bundes gesetzmäßig verwendet wurden.

2. Berichtsteil II

**Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen der SPÖ einschließlich
ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit
(§ 5 Abs 1 PartG)**

a) NIEDERÖSTERREICH

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	1.017.976,95
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	4.571.735,82
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	242.991,07
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	11.913,08
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	1.048.047,50
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	909.584,34
<i>davon Weiterverrechnung von Gehältern</i>	<u>469.721,57</u>
	7.802.248,76

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	5.173.743,41
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	403.245,91
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	962.643,04
4. Veranstaltungen	165.639,46
5. Fuhrpark	169.113,30
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	474.458,90
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	425,10
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	401.854,71
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	23.720,34
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	29.717,56
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	270.934,68
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	37.828,78
	<u>8.113.325,19</u>
Saldo	-311.076,43

**3. Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben
(§ 4 PartG) nach § 5 Abs 3 PartG**

Gemeinderatswahl Waidhofen an der Ybbs	30.01.2022
Gemeinderatswahl Krems an der Donau	04.09.2022
Gemeinderatswahl Obersiebenbrunn	30.01.2022
Gemeinderatswahl Au am Leithaberge	30.01.2022
Gemeinderatswahl Pillichsdorf	22.05.2022

ii. Bezirksorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen	2.639.672,17
-----------	--------------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben	1.987.816,69
----------	--------------

iii. Gemeindeorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen	3.042.349,32
-----------	--------------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben	2.357.823,63
----------	--------------

b) WIEN

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	783.977,43
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	12.899.203,42
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	1.037.723,94
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	864,60
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	1.558.112,90
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	1.013.310,11
	17.293.192,40

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	6.646.646,27
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	1.500.808,89
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	1.267.488,36
4. Veranstaltungen	1.465.715,73
5. Fuhrpark	20.385,75
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	249.995,68
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	623,10
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	80.299,73
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	122.407,71
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	0,00
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	228.987,11
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	2.726.038,80
davon: Weiterleitung Parteienförderung an die Bezirke	2.282.850,20
	14.309.397,13
Saldo	2.983.795,27

ii. Bezirksorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen	5.771.347,99
-----------	--------------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben	5.321.007,03
----------	--------------

iii. Sektionen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Sektionen

Einnahmen	408.694,57
-----------	------------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Sektionen

Ausgaben	250.711,90
----------	------------

b) STEIERMARK

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	545.982,57
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	6.206.919,57
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	207.841,20
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	1.000,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	111.029,56
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	489.246,45
	<u>7.562.019,35</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	3.657.327,36
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	887.582,86
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	1.094.576,13
4. Veranstaltungen	19.672,48
5. Fuhrpark	9.364,65
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	0,00
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	2.906,10
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	34.367,18
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	661.661,24
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	0,00
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	26.450,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	543.981,45
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	760.636,14
davon interne Verrechnung	607.667,04
	<u>7.698.525,59</u>
Saldo	-136.506,24

ii. Bezirksorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Regionalorganisationen

Einnahmen	2.342.645,08
-----------	--------------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Regionalorganisationen

Ausgaben	1.832.323,37
----------	--------------

iii. Gemeindeorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen	1.814.286,74
-----------	--------------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben	1.422.252,58
----------	--------------

b) **BURGENLAND**

i. **Landesorganisation**

1. **Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung**

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	391.579,58
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	1.456.026,92
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	225.813,08
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	116.330,69
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	8.610,92
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	70.261,73
	2.268.622,92

2. **Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung**

	EUR
1. Personal	1.330.690,47
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	168.126,23
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	684.687,07
4. Veranstaltungen	82.640,13
5. Fuhrpark	0,00
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	173.597,05
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	15.854,73
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	62.683,12
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	20.419,61
	2.538.698,41
Saldo	-270.075,49

**3. Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben
(§ 4 PartG) nach § 5 Abs 3 PartG**

Gemeinderatswahlen Burgenland

02.10.2022

ii. Bezirksorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen	606.460,69
-----------	------------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben	613.135,72
----------	------------

iii. Gemeindeorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen	1.407.368,47
-----------	--------------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben	1.621.302,51
----------	--------------

b) TIROL

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	138.001,83
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	1.386.948,48
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	55.508,57
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	89.255,81
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	597,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	222.281,50
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	59.708,22
	<u>1.952.301,41</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	656.199,60
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	124.276,88
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	84.704,38
4. Veranstaltungen	10.228,93
5. Fuhrpark	13.469,88
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	55.934,60
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	100,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	13.818,09
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	101.975,22
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	6.862,61
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	32.318,90
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	271,35
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	1.071.209,94
davon interne Verrechnung	105.146,14
davon Aufwand für Wahlen	814.220,13
davon Aufwand Landesbildung Akontozahlungen	129.339,16
	<u>2.171.370,38</u>

Saldo -219.068,97

**3. Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben
(§ 4 PartG) nach § 5 Abs 3 PartG**

Gemeinderatswahlen Tirol (ohne Innsbruck)	27.02.2022
---	------------

Landtagswahl Tirol	25.09.2022
--------------------	------------

ii. Bezirksorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen	365.508,51
-----------	------------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben	449.349,00
----------	------------

iii. Gemeindeorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen	178.990,39
-----------	------------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben	307.145,46
----------	------------

b) VORARLBERG

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	52.673,49
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	393.712,27
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	27.300,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	13.440,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	0,00
	487.125,76

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	88.762,87
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	47.181,54
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	13.000,66
4. Veranstaltungen	16.534,29
5. Fuhrpark	7.815,56
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	68.357,72
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	21.865,76
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	9.360,00
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	3.784,17
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	16.361,59
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	0,00
	293.024,16
Saldo	194.101,60

ii. Bezirksorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen 0,00

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben 0,00

iii. Gemeindeorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen 136.397,84

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben 107.105,60

b) SALZBURG

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	148.795,53
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	1.207.922,47
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	224.684,45
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	45.670,01
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	155.618,97
	<u>1.782.691,43</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	877.156,80
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	250.839,30
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	487.629,20
4. Veranstaltungen	65.467,52
5. Fuhrpark	4.271,71
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	110.076,41
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	76.687,02
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	4.655,04
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	11.959,88
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	35.352,36
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	91.257,81
	<u>2.015.353,05</u>
Saldo	-232.661,62

ii. Bezirksorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen	266.946,67
-----------	------------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben	285.179,00
----------	------------

iii. Gemeindeorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen	136.747,69
-----------	------------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben	167.672,55
----------	------------

b) KÄRNTEN

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	533.226,93
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	3.196.539,28
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	138.892,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	11.916,37
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	18,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	89.980,04
	<u>3.970.572,62</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	1.838.811,95
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	423.770,95
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	811.965,41
4. Veranstaltungen	340.453,82
5. Fuhrpark	34.524,21
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	0,00
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	347.422,57
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	12.377,77
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	6.111,95
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	167.263,64
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	344.949,09
	<u>4.327.651,36</u>
Saldo	-357.078,74

ii. Bezirksorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen	1.193.787,93
-----------	--------------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben	1.121.907,90
----------	--------------

iii. Gemeindeorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen	757.893,38
-----------	------------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben	541.195,60
----------	------------

b) OBERÖSTERREICH

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	525.604,27
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	4.917.017,48
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	28.802,40
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	835,20
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	10.237,85
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	7.400,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	381.899,98
	5.871.797,18

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	1.330.088,39
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	499.325,36
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	607.717,40
4. Veranstaltungen	218.225,53
5. Fuhrpark	131.521,13
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	134.422,88
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	45.125,40
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	3.389,04
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	2.280.172,67
	2.264.200,97
<i>davon Teilweiterleitung der Parteienförderung A und B an Bezirksorganisationen</i>	5.249.987,80
Saldo	621.809,38

ii. Bezirksorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen	3.070.832,79
-----------	--------------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben	3.166.275,58
----------	--------------

iii. Gemeindeorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen	2.545.376,79
-----------	--------------

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben	2.110.515,98
----------	--------------

3. ANLAGEN

a) Liste der territorialen Gliederungen, die im Berichtsteil zu berücksichtigen sind
(§ 5 Abs 1a PartG)

SPÖ Bundesorganisation

SPÖ Landesorganisation Burgenland

Bezirksorganisation	Eisenstadt
Ortsorganisation	Breitenbrunn
Ortsorganisation	Donnerskirchen
Ortsorganisation	Eisenstadt
Ortsorganisation	Grosshöflein
Ortsorganisation	Hornstein
Ortsorganisation	Klingenbach
Ortsorganisation	Leithaprodersdorf
Ortsorganisation	Loretto
Ortsorganisation	Mörbisch/See
Ortsorganisation	Müllendorf
Ortsorganisation	Neufeld/Leitha
Ortsorganisation	Oggau
Ortsorganisation	Oslip
Ortsorganisation	Purbach/See
Ortsorganisation	Rust/See
Ortsorganisation	St.Margarethen
Ortsorganisation	Schützen/Geb.
Ortsorganisation	Siegersdorf
Ortsorganisation	Steinbrunn
Ortsorganisation	Stotzing
Ortsorganisation	Trausdorf/Wulka
Ortsorganisation	Wimpassing/Leitha
Ortsorganisation	Wulkaprodersdorf
Ortsorganisation	Zagersdorf
Ortsorganisation	Zillingtal
Bezirksorganisation	Güssing
Ortsorganisation	Bocksdorf
Ortsorganisation	Burgauberg
Ortsorganisation	Dt.Tschantschendorf
Ortsorganisation	Eberau
Ortsorganisation	Gaas
Ortsorganisation	Gerersdorf
Ortsorganisation	Grossmürbisch
Ortsorganisation	Güssing
Ortsorganisation	Güttenbach
Ortsorganisation	Hackerberg
Ortsorganisation	Hagensdorf
Ortsorganisation	Heiligenbrunn
Ortsorganisation	Heugraben
Ortsorganisation	Inzenhof
Ortsorganisation	Kukmirn
Ortsorganisation	Limbach
Ortsorganisation	Moschendorf
Ortsorganisation	Neuberg i.Bgld.

Ortsorganisation	Neudauberg
Ortsorganisation	Neusiedl b.Güssing
Ortsorganisation	Neustift b.Güssing
Ortsorganisation	Bildein
Ortsorganisation	Olbendorf
Ortsorganisation	Ollersdorf
Ortsorganisation	Punitz
Ortsorganisation	Rauchwart
Ortsorganisation	Rehgraben
Ortsorganisation	Reinersdorf
Ortsorganisation	Rohr im Burgenland
Ortsorganisation	St.Michael
Ortsorganisation	Stegersbach
Ortsorganisation	Stinatz
Ortsorganisation	Strem
Ortsorganisation	Sulz
Ortsorganisation	Tschanigraben
Ortsorganisation	Tudersdorf
Ortsorganisation	Wörterberg
Ortsorganisation	Kleinmürbisch
Bezirksorganisation	Jennersdorf
Ortsorganisation	Bonisdorf
Ortsorganisation	Deutsch Kaltenbrunn
Ortsorganisation	Deutsch Minihof
Ortsorganisation	Dobersdorf
Ortsorganisation	Doiber
Ortsorganisation	Eisenberg
Ortsorganisation	Eltendorf
Ortsorganisation	Grieselstein
Ortsorganisation	Gritsch
Ortsorganisation	Heiligenkreuz
Ortsorganisation	Henndorf
Ortsorganisation	Jennersdorf
Ortsorganisation	Kalch
Ortsorganisation	Königsdorf
Ortsorganisation	Krobotek
Ortsorganisation	Minihof-Liebau
Ortsorganisation	Mogersdorf
Ortsorganisation	Muehlgraben
Ortsorganisation	Neuhaus/Klausenbach
Ortsorganisation	Neumarkt/Raab
Ortsorganisation	Oberdrosen
Ortsorganisation	Poppendorf
Ortsorganisation	Rax
Ortsorganisation	Rohrbrunn
Ortsorganisation	Rosendorf
Ortsorganisation	Rudersdorf
Ortsorganisation	St.Martin/Raab
Ortsorganisation	Tauka
Ortsorganisation	Wallendorf

Ortsorganisation	Weichselbaum
Ortsorganisation	Welten
Ortsorganisation	Windisch Minihof
Ortsorganisation	Zahling
Bezirksorganisation	Mattersburg
Ortsorganisation	Antau
Ortsorganisation	Baumgarten
Ortsorganisation	Drassburg
Ortsorganisation	Forchtenstein
Ortsorganisation	Hirm
Ortsorganisation	Krensdorf
Ortsorganisation	Loipersbach
Ortsorganisation	Marz
Ortsorganisation	Mattersburg
Ortsorganisation	Neudörf/Leitha
Ortsorganisation	Pöttelsdorf
Ortsorganisation	Pötttsching
Ortsorganisation	Rohrbach b.Mattersbg
Ortsorganisation	Badsauerbrunn
Ortsorganisation	Schattendorf
Ortsorganisation	Sieggraben
Ortsorganisation	Sigless
Ortsorganisation	Stöttera
Ortsorganisation	Wiesen
Ortsorganisation	Zemendorf
Bezirksorganisation	Neusiedl/See
Ortsorganisation	Andau
Ortsorganisation	Apetlon
Ortsorganisation	Bruckneudorf
Ortsorganisation	Deutsch Jahrndorf
Ortsorganisation	Edelstal
Ortsorganisation	Frauenkirchen
Ortsorganisation	Gattendorf
Ortsorganisation	Gols
Ortsorganisation	Halbturn
Ortsorganisation	Illmitz
Ortsorganisation	Jois
Ortsorganisation	Kittsee
Ortsorganisation	Mönchhof
Ortsorganisation	Neudorfbeiparndorf
Ortsorganisation	Neusiedl am See
Ortsorganisation	Nickelsdorf
Ortsorganisation	Pama
Ortsorganisation	Pamhagen
Ortsorganisation	Parndorf
Ortsorganisation	Podersdorf
Ortsorganisation	Potzneusiedl
Ortsorganisation	St. Andrä am Zicksee
Ortsorganisation	Tadten
Ortsorganisation	Wallern

Ortsorganisation	Weiden am See
Ortsorganisation	Winden am See
Ortsorganisation	Zurndorf
Bezirksorganisation	Oberpullendorf
Ortsorganisation	Bubendorf
Ortsorganisation	Deutschkreuz
Ortsorganisation	Drassmarkt
Ortsorganisation	Frankenau
Ortsorganisation	Groß- und Kleinmutschen
Ortsorganisation	Grosswarasdorf
Ortsorganisation	Horitschon-Unterpetersdorf
Ortsorganisation	Kaisersdorf
Ortsorganisation	Kalkgruben
Ortsorganisation	Karl
Ortsorganisation	Kleinwarasdorf
Ortsorganisation	Klostermarienberg
Ortsorganisation	Kobersdorf
Ortsorganisation	Kogl i.Bgld.
Ortsorganisation	Kroatischgerersdorf
Ortsorganisation	Kroatischminihof
Ortsorganisation	Lackenbach
Ortsorganisation	Lackendorf
Ortsorganisation	Landsee
Ortsorganisation	Lindgraben
Ortsorganisation	Lockenhaus
Ortsorganisation	Lutzmannsburg
Ortsorganisation	Mannersdorf/Rabnitz
Ortsorganisation	Marktst.Martin
Ortsorganisation	Nebersdorf
Ortsorganisation	Neckenmarkt
Ortsorganisation	Neudorf b.Landsee
Ortsorganisation	Neutal
Ortsorganisation	Nikitsch
Ortsorganisation	Oberloisdorf
Ortsorganisation	Oberpetersdorf
Ortsorganisation	Oberpullendorf
Ortsorganisation	Oberrabnitz
Ortsorganisation	Pilgersdorf
Ortsorganisation	Piringsdorf
Ortsorganisation	Raiding
Ortsorganisation	Rattersdorf
Ortsorganisation	Ritzing
Ortsorganisation	Schwendgraben
Ortsorganisation	Steinbach i.Bgld.
Ortsorganisation	Steinberg-Dörfl
Ortsorganisation	Stoob
Ortsorganisation	Strebersdorf
Ortsorganisation	Tschurndorf
Ortsorganisation	Unterfrauenhaid
Ortsorganisation	Unterloisdorf

Ortsorganisation	Unterpullendorf
Ortsorganisation	Unterrabnitz
Ortsorganisation	Weingraben
Ortsorganisation	Weppersdorf
Bezirksorganisation	Oberwart
Ortsorganisation	Bernstein
Ortsorganisation	Allhau/Buchschachen
Ortsorganisation	Eisenberg/Pinka
Ortsorganisation	Grafenschachen
Ortsorganisation	Grosspetersdorf
Ortsorganisation	Guenseck
Ortsorganisation	Hannersdorf
Ortsorganisation	Jabing
Ortsorganisation	Kemetten
Ortsorganisation	Kitzladen
Ortsorganisation	Kleinpetersdorf
Ortsorganisation	Kohfidisch
Ortsorganisation	Kroisegg
Ortsorganisation	Litzelsdorf
Ortsorganisation	Loipersdorf
Ortsorganisation	Mariasdorf
Ortsorganisation	Marktneuhodis
Ortsorganisation	Miedlingsdorf
Ortsorganisation	Mischendorf
Ortsorganisation	Neuhaus i.D.W.
Ortsorganisation	Neustift/Lafnitz
Ortsorganisation	Oberdorf/Bgld.
Ortsorganisation	Oberwart
Ortsorganisation	Pinkafeld
Ortsorganisation	Rechnitz
Ortsorganisation	Redlschlag
Ortsorganisation	Rettenbach
Ortsorganisation	Riedlingsdorf
Ortsorganisation	Rotenturm/Pinka
Ortsorganisation	Schandorf
Ortsorganisation	Siget/W.
Ortsorganisation	Stadtschlaining
Ortsorganisation	Stuben
Ortsorganisation	Unterwart
Ortsorganisation	Welgersdorf
Ortsorganisation	Wiesfleck
Ortsorganisation	Wolfau
Ortsorganisation	Badtatzmannsdorf
Ortsorganisation	Eisenzicken
Ortsorganisation	Hochart
Ortsorganisation	Oberkohlstätten
Ortsorganisation	Harmisch
Ortsorganisation	Weiden

SPÖ Landesorganisation Kärnten

Bezirksorganisation	Feldkirchen
----------------------------	--------------------

Ortsorganisation	Ebenereichenau
Sektion	Feldkirchen,Sekt. 1
Sektion	Feldkirchen,Sekt. 3
Sektion	Feldkirchen,Sekt. 4
Sektion	Feldkirchen,Sekt. 5
Gemeindeorganisation	Glanegg
Sektion	Feldkirchen,Sekt. 6 und 7
Gemeindeorganisation	Gnesau
Gemeindeorganisation	Himmelberg
Gemeindeorganisation	Ossiach
Ortsorganisation	Patergassen
Gemeindeorganisation	St.Urban
Gemeindeorganisation	Albeck/Sirnitz
Gemeindeorganisation	Steindorf am Ossiacher See
Gemeindeorganisation	Steuerberg
Stadtorganisation	Feldkirchen
Gemeindeorganisation	Reichenau
Bezirksorganisation	Hermagor
Gemeindeorganisation	Dellach/Gailtal
Ortsorganisation	Egg
Ortsorganisation	Görtschach
Ortsorganisation	Grafendorf
Ortsorganisation	Hermagor
Ortsorganisation	Kirchbach
Gemeindeorganisation	Kötschach-Mauthen
Ortsorganisation	Mellweg
Ortsorganisation	Mitschig
Ortsorganisation	Rattendorf
Ortsorganisation	Tröpolach
Ortsorganisation	St. Lorenzen/Gitschtal
Gemeindeorganisation	Lesachtal
Gemeindeorganisation	St.Stefan/Gailtal
Ortsorganisation	Weissbriach
Gemeindeorganisation	Gitschtal
Gemeindeorganisation	Kirchbach
Stadtorganisation	Hermagor
Bezirksorganisation	Klagenfurt/Land
Gemeindeorganisation	Ebenthal
Sektion	Ebenthal, Sektion 1
Sektion	Ebenthal, Sektion 2
Sektion	Ebenthal, Sektion 3
Sektion	Ebenthal, Sektion 4
Sektion	Ebenthal, Sektion 5
Gemeindeorganisation	Feistritz im Rosental
Sektion	Feistritz/Ros.Sekt. 1
Sektion	Feistritz/Ros.Sekt. 2
Stadtorganisation	Ferlach
Sektion	Ferlach, Sektion 1
Sektion	Ferlach, Sektion 2
Sektion	Ferlach, Sektion 3

Sektion	Ferlach, Sektion 4
Sektion	Ferlach, Sektion 5
Sektion	Ferlach, Sektion 6
Sektion	Ferlach, Sektion 7
Gemeindeorganisation	Grafenstein
Gemeindeorganisation	Keutschach
Gemeindeorganisation	Köttmannsdorf
Gemeindeorganisation	Krumpendorf
Gemeindeorganisation	Ludmannsdorf
Gemeindeorganisation	Magdalensberg
Gemeindeorganisation	Maria Rain
Gemeindeorganisation	Maria Saal
Gemeindeorganisation	Maria Wörth
Gemeindeorganisation	Moosburg
Gemeindeorganisation	Pörtschach/See
Gemeindeorganisation	Poggersdorf
Gemeindeorganisation	St.Margareten/Ros.
Gemeindeorganisation	Schiefling
Gemeindeorganisation	Techelsberg
Gemeindeorganisation	Zell
Bezirksorganisation	Klagenfurt/Stadt
Sektion	Klagenfurt Sekt.01
Sektion	Klagenfurt Sekt.02
Sektion	Klagenfurt Sekt.03
Sektion	Klagenfurt Sekt.04
Sektion	Klagenfurt Sekt.05
Sektion	Klagenfurt Sekt.06
Sektion	Klagenfurt Sekt.07
Sektion	Klagenfurt Sekt.08
Sektion	Klagenfurt Sekt.09
Sektion	Klagenfurt Sekt.10
Sektion	Klagenfurt Sekt.11
Sektion	Klagenfurt Sekt.12
Bezirksorganisation	St.Veit/Glan
Gemeindeorganisation	Althofen
Gemeindeorganisation	Brueckl
Gemeindeorganisation	Deutsch Griffen
Gemeindeorganisation	Eberstein
Ortsorganisation	Friesach
Gemeindeorganisation	Glödnitz
Gemeindeorganisation	Gurk
Gemeindeorganisation	Guttaring
Gemeindeorganisation	Hüttenberg
Gemeindeorganisation	Kappel/Krappfeld
Gemeindeorganisation	Klein St. Paul
Gemeindeorganisation	Frauenstein
Gemeindeorganisation	Liebenfels
Gemeindeorganisation	Metnitz
Gemeindeorganisation	Mölbling/Meiselding
Gemeindeorganisation	Micheldorf

Gemeindeorganisation	St.Georgen/L.
Ortsorganisation	St.Salvator
Gemeindeorganisation	Strassburg
Gemeindeorganisation	Weitensfeld
Stadtorganisation	St.Veit
Stadtorganisation	Friesach
Bezirksorganisation	Spittal/Drau
Gemeindeorganisation	Baldramsdorf
Gemeindeorganisation	Berg/Drautal
Gemeindeorganisation	Dellach/Drautal
Gemeindeorganisation	Großkirchenheim/Döllach/Mölltal
Gemeindeorganisation	Krems
Gemeindeorganisation	Flattach
Gemeindeorganisation	Gmünd/Kärnten
Gemeindeorganisation	Greifenburg
Gemeindeorganisation	Heiligenblut
Gemeindeorganisation	Irschen
Gemeindeorganisation	Kleblach-Lind
Gemeindeorganisation	Badkleinkirchen
Gemeindeorganisation	Reißeck
Gemeindeorganisation	Lendorf
Gemeindeorganisation	Mallnitz
Gemeindeorganisation	Malta
Gemeindeorganisation	Millstatt
Sektion	Molzbiel
Gemeindeorganisation	Lurnfeld
Gemeindeorganisation	Mörtschach
Gemeindeorganisation	Mühldorf/Mölltal
Gemeindeorganisation	Oberdrauburg
Gemeindeorganisation	Obervellach
Gemeindeorganisation	Radenthein
Gemeindeorganisation	Rangersdorf
Gemeindeorganisation	Rennweg
Gemeindeorganisation	Sachsenburg
Sektion	St.Peter-Edling
Gemeindeorganisation	Seeboden
Stadtorganisation	Spittal/Drau
Sektion	Spittal/Drau,Sekt. 1
Sektion	Spittal/Drau,Sekt. 2
Sektion	Spittal/Drau,Sekt. 3
Gemeindeorganisation	Stall
Gemeindeorganisation	Steinfeld i.Drautal
Gemeindeorganisation	Weißensee/Techendorf
Gemeindeorganisation	Trebesing
Gemeindeorganisation	Winklarn i.Mölltal
Bezirksorganisation	Villach
Gemeindeorganisation	Afritz
Ortsorganisation	Arnoldstein Mitte
Gemeindeorganisation	Arriach
Ortsorganisation	Augsdorf/Velden

Gemeindeorganisation	Bad Bleiberg/Kreuth
Ortsorganisation	Feistritz-Paternion
Ortsorganisation	Seltschach
Gemeindeorganisation	Feld am See
Sektion	Neufellach-Oberdörfer
Gemeindeorganisation	Ferndorf
Ortsorganisation	Fürnitz
Gemeindeorganisation	Fresach
Gemeindeorganisation	Hohenthurn
Ortsorganisation	Köstenberg
Sektion	Landskron-Zauchen/St. Andrä
Ortsorganisation	Latschach-Ledenitzen
Ortsorganisation	Lind ob Velden
Sektion	Maria Gail
Ortsorganisation	Finkenstein-Gödersdorf
Gemeindeorganisation	Nötsch i. Gailtal
Sektion	Rennstein
Ortsorganisation	Riegersdorf
Gemeindeorganisation	Rosegg
Gemeindeorganisation	St. Jakob i. Rosental
Sektion	St. Leonhard
Sektion	St. Magdalen
Sektion	Faakersee
Gemeindeorganisation	Stockenboi
Ortsorganisation	Thörl-Maglern
Gemeindeorganisation	Treffen
Stadtorganisation	Villach-Stadtorg.
Sektion	Sektion Villach Innenstadt
Sektion	V.-Nord, Sektion 3
Sektion	V.-Lind, Sektion 4
Sektion	Villach Sonnenhof
Sektion	Villach - Manhattan
Sektion	V. Perau, Sektion 9
Sektion	Völkendorf/St. Johann
Sektion	V.-St. Martin, Sekt. 14
Sektion	Villach - Auen
Sektion	Judendorf/Möltschach
Sektion	V.-Schütt, Sekt. 18
Gemeindeorganisation	Weissenstein
Gemeindeorganisation	Wernberg
Sektion	Fellach
Ortsorganisation	Feffernitz
Gemeindeorganisation	Feistritz/Gail
Gemeindeorganisation	Arnoldstein
Gemeindeorganisation	Finkenstein
Gemeindeorganisation	Paternion
Gemeindeorganisation	Velden
Bezirksorganisation	Völkermarkt
Gemeindeorganisation	Bleiburg
Gemeindeorganisation	Diex

Ortsorganisation	Eberndorf
Ortsorganisation	Mittlern
Gemeindeorganisation	Eisenkappel
Gemeindeorganisation	Feistritz
Gemeindeorganisation	Gallizien
Gemeindeorganisation	Globasnitz
Gemeindeorganisation	Griffen
Ortsorganisation	Haimburg
Ortsorganisation	Kühnsdorf
Gemeindeorganisation	Neuhaus
Gemeindeorganisation	Ruden
Gemeindeorganisation	St.Kanzian
Ortsorganisation	St.Peter/Wallersberg
Gemeindeorganisation	Sittersdorf
Ortsorganisation	Tainach
Sektion	Völkermarkt Sektion 1
Sektion	Völkermarkt Sektion 2
Ortsorganisation	Waisenberg
Gemeindeorganisation	Eberndorf
Stadtorganisation	Völkermarkt
Bezirksorganisation	Wolfsberg
Stadtorganisation	Bad St. Leonhard
Sektion	Eitweg-Gemmersdorf
Sektion	Jakling
Sektion	Fischering
Gemeindeorganisation	Frantschach
Sektion	Granitztal
Sektion	Lavamünd-Ettendorf
Sektion	Maria Rojach
Gemeindeorganisation	Preitenegg
Gemeindeorganisation	Reichenfels
Sektion	St.Andrä/Lavanttal
Gemeindeorganisation	St.Georgen/Lavanttal
Sektion	St.Marein
Sektion	St.Margarethen
Sektion	St.Michael
Sektion	St.Paul
Sektion	St. Stefan Ort/Land
Sektion	St. Johann
Sektion	Schönweg
Sektion	Wolfsberg-Stadt/Schwemmratten
Sektion	Wolfsberg-Gries
Sektion	Wolfsberg-Reding/Süd
Sektion	Priel
Sektion	Reding
Sektion	Wolfsberg-St. Jakob-Schleifen
Sektion	Wolfsberg-Ritzing-Auen-Prebl
Stadtorganisation	Wolfsberg, Stadtorg.
Stadtorganisation	St. Andrä im Lav.
Gemeindeorganisation	St. Paul im Lav.

SPÖ Landesorganisation Niederösterreich

Bezirksorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Bezirksorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Amstetten

Stadt Amstetten

Amstetten-Süd

Amstetten-Südost

Ardaggermarkt

Aschbach

Behamberg

Biberbach

Ennsdorf

Ernsthofen

Ertl

Euratsfeld

Ferschnitz

Haag

Haidershofen

Hollenstein

Kematen

Allhartsberg

Mauer-Oehling

Amstetten-Greinsfurth

Neuhofen

Neustadtl

Oed-Amstetten

Opponitz

St.Georgen-Reith

St.Georgen/Ybbs

St.Pantaleon

St.Peter/Au

St.Valentin,Sekt. 1

St.Valentin,Sekt. 2

St. Valentin, Langenhart

St.Valentin,Sekt. 5

Seitenstetten

Sonntagberg

Strengberg

Ulmerfeld-Hausmening

Viehdorf

Waidhofen/Y.-Stadt

Wallsee

Weistrach

Winklarn

Ybbsitz

Zeillern

Amstetten-Südwest

Amstetten-Mitte

Wolfsbach

Baden

Alland-Heilstätte

Altenmarkt

Ortsorganisation	Baden
Ortsorganisation	Bad Vöslau-Gainfarn
Ortsorganisation	Berndorf
Ortsorganisation	Blumau
Ortsorganisation	Deutsch Brodersdorf
Ortsorganisation	Ebreichsdorf
Ortsorganisation	Enzesfeld
Ortsorganisation	Günselsdorf
Ortsorganisation	Heiligenkreuz
Ortsorganisation	Hernstein
Ortsorganisation	Hirtenberg
Ortsorganisation	Klausen-Leopoldsdorf
Ortsorganisation	Kottingbrunn
Ortsorganisation	Leobersdorf
Ortsorganisation	Mitterndorf
Ortsorganisation	Neuhaus
Ortsorganisation	Oberwaltersdorf
Ortsorganisation	Pfaffstätten
Ortsorganisation	Pottendorf
Ortsorganisation	Pottenstein
Ortsorganisation	Reisenberg
Ortsorganisation	St.Veit/Triesting
Ortsorganisation	Schönau/Triesting
Ortsorganisation	Sooss
Ortsorganisation	Tattendorf
Ortsorganisation	Teesdorf
Ortsorganisation	Traisk.-Möllersdorf
Ortsorganisation	Trumau
Ortsorganisation	Weissenbach/Triestg.
Bezirksorganisation	Bruck/Leitha
Ortsorganisation	Au/Lgb.
Ortsorganisation	B.Deutsch Altenburg
Ortsorganisation	Berg
Ortsorganisation	Bruck/Lth a.
Ortsorganisation	Göttlesbrunn-Arbes.
Ortsorganisation	Götzendorf/Lth.
Ortsorganisation	Hainburg/D.
Ortsorganisation	Haslau-Maria Ellend
Ortsorganisation	Höflein
Ortsorganisation	Hof am Leithaberge
Ortsorganisation	Hundsheim
Ortsorganisation	Mannersdorf/Lgb.
Ortsorganisation	Petronell
Ortsorganisation	Rohrau
Ortsorganisation	Scharndorf
Ortsorganisation	Sommerein
Ortsorganisation	Trautmannsdorf
Ortsorganisation	Wasenbruck
Ortsorganisation	Wolfsthal
Ortsorganisation	Prellenkirchen

Ortsorganisation	Maustrenk
Ortsorganisation	Neusiedl/Zaya
Ortsorganisation	Niederabsdorf
Ortsorganisation	Oberhausen
Ortsorganisation	Obersiebenbrunn
Ortsorganisation	Oberweiden-Zwerndorf
Ortsorganisation	Ollersdorf
Ortsorganisation	Orth/Donau
Ortsorganisation	Palterndorf-Dobermannsdorf
Ortsorganisation	Probstdorf
Ortsorganisation	Prottes
Ortsorganisation	Raasdorf
Ortsorganisation	Raggendorf
Ortsorganisation	Ringelsdorf
Ortsorganisation	Rutzendorf
Ortsorganisation	Schönkirchen-Reyersdorf
Ortsorganisation	Spannberg
Ortsorganisation	Stillfried
Ortsorganisation	Strasshof
Ortsorganisation	Sulz i.Weinviertel
Ortsorganisation	Untersiebenbrunn
Ortsorganisation	Velm-Götzendorf
Ortsorganisation	Weikendorf
Ortsorganisation	Wittau
Ortsorganisation	Zistersdorf
Ortsorganisation	Neu-Oberhausen
Ortsorganisation	Andlersdorf
Ortsorganisation	Franzensdorf
Ortsorganisation	Schönau/Donau
Bezirksorganisation	Gmünd
Ortsorganisation	Altmanns
Ortsorganisation	Altnagelberg
Ortsorganisation	Amaliendorf
Ortsorganisation	Brand
Ortsorganisation	Eggern
Ortsorganisation	Eibenstein
Ortsorganisation	Eisgarn
Ortsorganisation	Finsternau
Sektion	Gmünd
Ortsorganisation	Gr.Dietmanns
Ortsorganisation	Badgrosspertholz
Ortsorganisation	St.Martin
Ortsorganisation	Haugschlag
Ortsorganisation	Heidenreichstein
Ortsorganisation	Hirschbach
Ortsorganisation	Hirschenwies
Ortsorganisation	Hoheneich
Ortsorganisation	Reingers
Ortsorganisation	Waldenstein
Ortsorganisation	Kirchbergamwalde

Ortsorganisation	Kottinghörmanns
Ortsorganisation	Langeegg
Ortsorganisation	Langschwarza
Ortsorganisation	Litschau
Ortsorganisation	Neunagelberg
Ortsorganisation	Niederschrems
Ortsorganisation	Pürbach
Ortsorganisation	Schrems
Ortsorganisation	Steinbach
Ortsorganisation	Thaures
Ortsorganisation	Weitra
Ortsorganisation	Groß Schöna
Bezirksorganisation	Hollabrunn
Ortsorganisation	Alberndorf
Ortsorganisation	Heldenberg
Ortsorganisation	Göllersdorf
Ortsorganisation	Guntersdorf
Ortsorganisation	Hadres
Ortsorganisation	Hardegg
Ortsorganisation	Haugsdorf
Ortsorganisation	Hohenwarth
Ortsorganisation	Hollabrunn
Ortsorganisation	Limberg
Ortsorganisation	Mailberg
Ortsorganisation	Maissau
Ortsorganisation	Grabern
Ortsorganisation	Pernersdorf
Ortsorganisation	Platt
Ortsorganisation	Pulkau
Ortsorganisation	Ravelsbach
Ortsorganisation	Retz
Ortsorganisation	Schrattenthal
Ortsorganisation	Seefeld-Kadolz
Ortsorganisation	Sitzendorf/Schmida
Ortsorganisation	Retzbach
Ortsorganisation	Wullersdorf
Ortsorganisation	Zellerndorf
Ortsorganisation	Ziersdorf
Ortsorganisation	Nappersdorf-Kammersdorf
Bezirksorganisation	Horn
Ortsorganisation	Altenburg
Ortsorganisation	Burgschleinitz-K.
Ortsorganisation	Drosendf.-Zissersdf.
Ortsorganisation	Eggenburg
Ortsorganisation	Gars/Kamp
Ortsorganisation	Geras
Ortsorganisation	Horn
Ortsorganisation	Irnfritz
Ortsorganisation	Langau
Ortsorganisation	Meiseldorf

Ortsorganisation	Pernegg
Ortsorganisation	Röschitz
Ortsorganisation	Rosenburg-Mold
Ortsorganisation	Sigmundsherberg
Ortsorganisation	Straning-Grafenberg
Ortsorganisation	Weitersfeld
Ortsorganisation	Brunn an der Wild
Bezirksorganisation	Korneuburg
Ortsorganisation	Bisamberg
Ortsorganisation	Enzersfeld
Ortsorganisation	Ernstbrunn
Ortsorganisation	Grossrussbach
Ortsorganisation	Hagenbrunn
Ortsorganisation	Harmannsdorf
Ortsorganisation	Hausleiten
Ortsorganisation	Korneuburg
Ortsorganisation	Langenzersdorf
Ortsorganisation	Leitzersdorf
Ortsorganisation	Leobendorf
Ortsorganisation	Niederfellabrunn
Ortsorganisation	Oberrohrbach
Ortsorganisation	Russbach
Ortsorganisation	Sierndorf
Ortsorganisation	Spillern
Ortsorganisation	Stetteldorf
Ortsorganisation	Stetten
Ortsorganisation	Stockerau
Ortsorganisation	Tresdorf
Ortsorganisation	Grossmugl
Stadtorganisation	Gerasdorf Stadtorg.
Ortsorganisation	Gerasdorf
Bezirksorganisation	Krems
Ortsorganisation	Aggsbach-Markt
Ortsorganisation	Albrechtsberg
Ortsorganisation	Bergern
Ortsorganisation	Dürnstein
Ortsorganisation	Dross
Ortsorganisation	Grafenegg
Ortsorganisation	Furth/Göttweig
Ortsorganisation	Gedersdorf
Ortsorganisation	Gföhl
Ortsorganisation	Hadersdorf
Ortsorganisation	Jaidhof
Ortsorganisation	Krems-Mitterau
Ortsorganisation	Krems-Altstadt
Ortsorganisation	Krems-Egelsee
Ortsorganisation	Krems-Gneixendorf
Ortsorganisation	Krems-Hollenburg
Ortsorganisation	Krems-Lerchenfeld
Ortsorganisation	Krems-Rehberg

Ortsorganisation	Krems-Stein
Ortsorganisation	Krumau
Ortsorganisation	Langenlois
Ortsorganisation	Lengenfeld
Ortsorganisation	Lichtenau
Ortsorganisation	Maria Laach
Ortsorganisation	Mautern
Ortsorganisation	Meisling
Ortsorganisation	Mühldorf
Ortsorganisation	Paudorf
Ortsorganisation	Rastendorf
Ortsorganisation	Rohrendorf
Ortsorganisation	Rossatz-Arnsdorf
Ortsorganisation	St.Leonhard/Hornerw.
Ortsorganisation	Schönbergamkamp
Ortsorganisation	Senftenberg
Ortsorganisation	Spitz/Donau
Ortsorganisation	Strass
Ortsorganisation	Stratzing
Ortsorganisation	Weinzierl
Ortsorganisation	Weissenkirchen
Bezirksorganisation	Lilienfeld
Ortsorganisation	Annaberg
Ortsorganisation	Eschenau
Ortsorganisation	Hainfeld
Ortsorganisation	Hohenberg
Ortsorganisation	Kaumberg
Ortsorganisation	Kleinzell
Ortsorganisation	Lahnsattel
Ortsorganisation	Lilienfeld
Ortsorganisation	Mitterbach
Ortsorganisation	Rainfeld
Ortsorganisation	Ramsau b.Hainfeld
Ortsorganisation	Rohrbach
Ortsorganisation	St.Aegydamneuwalde
Ortsorganisation	St.Veit/Gölsen
Ortsorganisation	Traisen
Ortsorganisation	Türnitz
Bezirksorganisation	Melk
Ortsorganisation	Aggsbach-Dorf
Ortsorganisation	Bischofstetten
Ortsorganisation	Blindenmarkt
Ortsorganisation	Dorfstetten
Ortsorganisation	Dunkelsteinerwald
Ortsorganisation	Emmersdorf
Ortsorganisation	Erlauf
Ortsorganisation	Golling
Ortsorganisation	Persenbeug-Gottsdorf
Ortsorganisation	Hofamptriel
Ortsorganisation	Kilb

Ortsorganisation	Kleinpöchlarn
Ortsorganisation	Krummnussbaum
Ortsorganisation	Leiben
Ortsorganisation	Loosdorf
Ortsorganisation	Mank
Ortsorganisation	Marbach
Ortsorganisation	Maria Taferl
Ortsorganisation	Matzleinsdorf
Ortsorganisation	Melk
Ortsorganisation	Neumarkt
Ortsorganisation	Nöchling
Ortsorganisation	Ostrong
Ortsorganisation	Petzenkirchen
Ortsorganisation	Pöchlarn
Ortsorganisation	Pöggstall
Ortsorganisation	Raxendorf
Ortsorganisation	St.Leonhardamforst
Ortsorganisation	St.Martin/Ybbsfelde
Ortsorganisation	St.Oswald
Ortsorganisation	Säusenstein
Ortsorganisation	Schollach
Ortsorganisation	Hürm
Ortsorganisation	Weiten
Ortsorganisation	Ybbs
Ortsorganisation	Yspertal
Bezirksorganisation	Mistelbach
Ortsorganisation	Asparn
Ortsorganisation	Bockfliess
Ortsorganisation	Ebendorf
Ortsorganisation	Gaweinstal
Ortsorganisation	Grossebersdorf
Ortsorganisation	Grossengersdorf
Ortsorganisation	Grosskrut
Ortsorganisation	Guttenbrunn
Ortsorganisation	Herrnbaumgarten
Ortsorganisation	Hochleithen
Ortsorganisation	Kettlasbrunn
Ortsorganisation	Kottingneusiedl
Ortsorganisation	Kreuttal
Ortsorganisation	Kreuzstetten
Ortsorganisation	Laa/Thaya
Ortsorganisation	Ladendorf
Ortsorganisation	Loosdorf
Ortsorganisation	Mistelbach
Ortsorganisation	Neudorf
Ortsorganisation	Niederleis
Ortsorganisation	Pillichsdorf
Ortsorganisation	Poysdorf
Ortsorganisation	Schleinbach
Ortsorganisation	Staatz

Ortsorganisation	Steinebrunn
Ortsorganisation	Stronsdorf
Ortsorganisation	Ulrichskirchen
Ortsorganisation	Unterstinkenbrunn
Ortsorganisation	Wildendürnbach
Ortsorganisation	Wilfersdorf
Ortsorganisation	Wolkersdorf
Ortsorganisation	Wulzeshofen
Ortsorganisation	Großharras
Ortsorganisation	Schrattenberg
Ortsorganisation	Altlichtenwarth
Ortsorganisation	Bernhardsthal
Ortsorganisation	Hausbrunn
Ortsorganisation	Katzelsdorf
Ortsorganisation	Rabensburg
Ortsorganisation	Reinthal
Bezirksorganisation	Mödling
Ortsorganisation	Achau
Ortsorganisation	Biedermannsdorf
Ortsorganisation	Breitenfurt
Ortsorganisation	Brunn/Geb.
Ortsorganisation	Gaaden
Ortsorganisation	Giesshuebl
Ortsorganisation	Gumpoldskirchen
Ortsorganisation	Guntramsdorf
Ortsorganisation	Hennersdorf
Ortsorganisation	Hinterbrühl
Ortsorganisation	Kaltenleutgeben
Ortsorganisation	Laabimwalde
Ortsorganisation	Laxenburg
Ortsorganisation	Maria Enzersdorf
Ortsorganisation	Mödling
Ortsorganisation	Münchendorf
Ortsorganisation	Perchtoldsdorf
Ortsorganisation	Vösendorf
Ortsorganisation	Wienerwald
Ortsorganisation	Wiener Neudorf
Bezirksorganisation	Neunkirchen
Ortsorganisation	Aspang
Ortsorganisation	Breitenau
Ortsorganisation	Breitenstein
Ortsorganisation	Buchbach
Ortsorganisation	Enzenreith
Ortsorganisation	Feistritz
Ortsorganisation	Gloggnitz
Ortsorganisation	Prigglitz
Ortsorganisation	Grafenbach
Ortsorganisation	Grimmenstein
Ortsorganisation	Grünbach
Ortsorganisation	Höflein

Ortsorganisation	Payerbach-Reichenau
Ortsorganisation	Kirchberg/Wechsel
Ortsorganisation	Mönichkirchen
Ortsorganisation	Natschbach-Loipersb.
Ortsorganisation	Neunkirchen
Ortsorganisation	Neunkirchen-Mollram
Ortsorganisation	Neunk.-Peischling
Ortsorganisation	Altendorf
Ortsorganisation	Pitten
Ortsorganisation	Pottschach
Ortsorganisation	Puchberg/Schneeberg
Ortsorganisation	Raglitz
Ortsorganisation	Schottwien
Ortsorganisation	Schwarzau/Steinfeld
Ortsorganisation	Schwarzau/Geb.
Ortsorganisation	Seebenstein
Ortsorganisation	Semmering
Ortsorganisation	St.Egyden/Stf.
Ortsorganisation	Ternitz
Ortsorganisation	Ternitz-Flatz
Ortsorganisation	Ternitz-Sieding
Ortsorganisation	Warth
Ortsorganisation	Wartmannstetten
Ortsorganisation	Willendorf
Ortsorganisation	Wimpassing
Ortsorganisation	Würflach
Ortsorganisation	Zöbern
Ortsorganisation	Otterthal
Ortsorganisation	Trattenbach
Ortsorganisation	Raach
Ortsorganisation	Vöstenhof-Bürg
Bezirksorganisation	St.Pölten
Ortsorganisation	Altengbach
Ortsorganisation	Asperhofen
Ortsorganisation	Böheimkirchen
Ortsorganisation	Brand-Laaben
Ortsorganisation	Eichgraben
Ortsorganisation	Frankenfels
Ortsorganisation	Grünau
Ortsorganisation	Hafnerbach
Ortsorganisation	Haunoldstein
Ortsorganisation	Herzogenburg
Ortsorganisation	Inzersdorf-Getzersdorf
Ortsorganisation	Kapelln
Ortsorganisation	Karlstetten
Ortsorganisation	Kasten
Ortsorganisation	Kirchberg/Pielach
Ortsorganisation	Kirchstetten
Ortsorganisation	Loich
Ortsorganisation	Maria Anzbach

Ortsorganisation	Markersdorf/Pielach
Ortsorganisation	Michelbach
Ortsorganisation	Neidling
Ortsorganisation	Neulengb.-Tausendbl.
Ortsorganisation	Neustift-Innermanz.
Ortsorganisation	Nussdorf/Traisen
Ortsorganisation	Ober-Grafendorf
Ortsorganisation	Obritzberg
Ortsorganisation	Pyhra
Ortsorganisation	Prinzersdorf
Ortsorganisation	Rabenstein
Ortsorganisation	St.Andrä/Traisen
Ortsorganisation	St.Margarethen
Ortsorganisation	Stössing
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 01
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 02
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 03
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 04
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 05
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 06
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 07
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 07a
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 08
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 09
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 10
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 11
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 11a
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 12
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 13
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 14
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 15
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 16
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 17
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 18
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 19
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 20
Ortsorganisation	Gerersdorf
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 21
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 22
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 22a
Stadtorganisation	St.Pölten,Stadtorg.
Ortsorganisation	BZ-ÖBBHWU.Ww
Ortsorganisation	BZ-NÖGKK
Ortsorganisation	Schwarzenbach
Ortsorganisation	Statzendorf
Ortsorganisation	Traismauer
Ortsorganisation	Weinburg
Ortsorganisation	Perschling
Ortsorganisation	Wölbling
Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 08a

Ortsorganisation	St.Pölten,Sek 08b
Ortsorganisation	Wilhelmsburg
Ortsorganisation	Gablitz
Ortsorganisation	Mauerbach
Ortsorganisation	Pressbaum
Stadtorganisation	Purkersdorf
Ortsorganisation	Tullnerbach
Ortsorganisation	Wolfsgraben
Bezirksorganisation	Scheibbs
Ortsorganisation	Göstling/Ybbs
Ortsorganisation	Gresten
Ortsorganisation	Gaming
Ortsorganisation	Lunz am See
Ortsorganisation	Oberndorf a.d.Melk
Ortsorganisation	Puchenstuben
Ortsorganisation	Purgstall a.d.Erlauf
Ortsorganisation	Randegg
Ortsorganisation	St.Anton-Neubruck
Ortsorganisation	Scheibbs
Ortsorganisation	Steinakirchen
Ortsorganisation	Wang
Ortsorganisation	Wieselburg-Stadt
Ortsorganisation	Wieselburg-Land
Ortsorganisation	Wolfpassing
Bezirksorganisation	Tulln
Ortsorganisation	Absdorf
Ortsorganisation	Abstetten
Ortsorganisation	Atzenbrugg
Ortsorganisation	Felsamwagram
Ortsorganisation	Grafenwörth
Ortsorganisation	Greifenstein-Altenb.
Ortsorganisation	Grossriedenthal
Ortsorganisation	Grossweikersdorf
Ortsorganisation	Hintersdorf
Ortsorganisation	Judenau-Baumgarten
Ortsorganisation	Kirchberg/Wagram
Ortsorganisation	Königsbrunn
Ortsorganisation	Königstetten
Ortsorganisation	Langenrohr
Ortsorganisation	Michelhausen
Ortsorganisation	Muckendorf
Ortsorganisation	Ollern
Ortsorganisation	Rappoltenkirchen
Ortsorganisation	St.Andrä-Wörtern
Ortsorganisation	Sieghartskirchen
Ortsorganisation	Sitzenberg
Ortsorganisation	Tulbing
Ortsorganisation	Tulln
Ortsorganisation	Würmla
Ortsorganisation	Zeiselmauer

Ortsorganisation	Zwentendorf
Stadtorganisation	Klosterneuburg
Bezirksorganisation	Waidhofen/Thaya
Ortsorganisation	Dietmanns
Ortsorganisation	Dobersberg
Ortsorganisation	Gastern
Ortsorganisation	Grosssiegharts
Ortsorganisation	Karlstein/Thaya
Ortsorganisation	Kautzen
Ortsorganisation	Ludweis
Ortsorganisation	Raabs/Thaya
Ortsorganisation	Thaya
Ortsorganisation	Vitis
Ortsorganisation	Waidhofen/Thaya
Ortsorganisation	Waldkirchen
Ortsorganisation	Windigsteig
Bezirksorganisation	Wiener Neustadt
Ortsorganisation	Fischau-Brunn
Ortsorganisation	Badschöna
Ortsorganisation	Bromberg
Ortsorganisation	Ebenfurth
Ortsorganisation	Eggendorf
Ortsorganisation	Erlach
Ortsorganisation	Felixdorf
Ortsorganisation	Gutenstein
Ortsorganisation	Hochneukir.-Gschaidt
Ortsorganisation	Hochwolkersdorf
Ortsorganisation	Hollenthon
Ortsorganisation	Katzelsdorf
Ortsorganisation	Kirchschlag
Ortsorganisation	Krumbach
Ortsorganisation	Lanzenkirchen
Ortsorganisation	Lichtenwörth
Ortsorganisation	Matzendorf
Ortsorganisation	Miesenbach
Ortsorganisation	Muggendorf
Ortsorganisation	Ortmann
Ortsorganisation	Pernitz
Ortsorganisation	Piesting
Ortsorganisation	Rohr
Ortsorganisation	Schwarzenbach
Ortsorganisation	Sollenau
Ortsorganisation	Hohe Wand
Ortsorganisation	Theresienfeld
Ortsorganisation	Waldegg
Ortsorganisation	Walpersbach
Ortsorganisation	Weikersdorf/Steinfeld.
Sektion	Wr.Neustadt,Sekt. 01/03
Sektion	Wr. Neustadt, Sekt. innere Stadt
Sektion	Wr. Neustadt, Sekt. Mitte

Sektion	Wr. Neustadt, Sekt. Nord-Ost
Sektion	Wr. Neustadt, Sekt. 06
Sektion	Wr. Neustadt, Sekt. 07
Sektion	Wr. Neustadt, Sekt. 09/17
Sektion	Wr. Neustadt, Sekt. 10/12
Sektion	Wr. Neustadt, Sekt. West
Sektion	Wr. Neustadt, Sekt. 14
Sektion	Wr. Neustadt, Sekt. Nord
Ortsorganisation	Wiesmath
Ortsorganisation	Winzendorf-Muthmannsdorf
Ortsorganisation	Wöllersdorf-Steinabrückl-Feuerwerksanstalt
Ortsorganisation	Zillingdorfmarkt
Ortsorganisation	Zillingdorfwerk
Sektion	Wr. Neustadt, Sekt. Süd
Sektion	Wr. Neustadt, Sekt. Ost
Ortsorganisation	Lichtenegg
Sektion	Wr. Neustadt, Sekt. 20
Stadtorganisation	Wr. Neustadt, Stadtorg.
Bezirksorganisation	Zwettl
Ortsorganisation	Allentsteig
Ortsorganisation	Arbesbach
Ortsorganisation	Bärnkopf
Ortsorganisation	Echsenbach
Ortsorganisation	Göpfritz/Wild
Ortsorganisation	Grafenschlag
Ortsorganisation	Gr. Gerungs
Ortsorganisation	Gr. Göttfritz
Ortsorganisation	Gutenbrunn
Ortsorganisation	Kirchschlag
Ortsorganisation	Kottes
Ortsorganisation	Langschlag
Ortsorganisation	Martinsberg
Ortsorganisation	Ottenschlag
Ortsorganisation	Pölla
Ortsorganisation	Rapottenstein
Ortsorganisation	Sallingberg
Ortsorganisation	Schönbach
Ortsorganisation	Schwarzenau
Ortsorganisation	Schweiggen
Ortsorganisation	Traunstein
Ortsorganisation	Waldhausen
Ortsorganisation	Zwettl
Ortsorganisation	Kirchberg/Wild
SPÖ Landesorganisation Oberösterreich	
Bezirksorganisation	Braunau
Ortsorganisation	Altheim
Ortsorganisation	Aspach
Ortsorganisation	Auerbach
Ortsorganisation	Braunau-Süd-Neustadt
Ortsorganisation	Braunau-Ost

Ortsorganisation	Braunau-Ranshofen
Ortsorganisation	Braunau-Nord
Ortsorganisation	Burgkirchen
Ortsorganisation	Eggelsberg
Ortsorganisation	Feldkirchen
Ortsorganisation	Geretsberg
Ortsorganisation	Gilgenberg
Ortsorganisation	Haigermoos
Ortsorganisation	Handenberg
Ortsorganisation	Hochburg-Ach
Ortsorganisation	Höhhart
Ortsorganisation	Jeging
Ortsorganisation	Lochen
Ortsorganisation	Maria Schmolln
Ortsorganisation	Mattighofen
Ortsorganisation	Mauerkirchen
Ortsorganisation	Mining
Ortsorganisation	Moosbach
Ortsorganisation	Moosdorf-Hackenbuch
Ortsorganisation	Munderfing
Ortsorganisation	Neukirchen/Enknach
Ortsorganisation	Ostermiething
Ortsorganisation	Palting
Ortsorganisation	Perwang
Ortsorganisation	Pfaffstätt
Ortsorganisation	Pischelsdorf
Ortsorganisation	Polling
Ortsorganisation	Rossbach
Ortsorganisation	St.Johann/W.
Ortsorganisation	St.Pantaleon
Ortsorganisation	St.Peter/Hart
Ortsorganisation	St.Veit/ I.
Ortsorganisation	Schalchen
Ortsorganisation	Schwand
Ortsorganisation	Tarsdorf
Ortsorganisation	Überackern
Ortsorganisation	Uttendorf-Helpfau
Ortsorganisation	Weng
Ortsorganisation	Lengau
Ortsorganisation	Braunau-Stadt
Bezirksorganisation	Freistadt
Ortsorganisation	Freistadt
Ortsorganisation	Grünbach
Ortsorganisation	Gutau
Ortsorganisation	Hagenberg
Ortsorganisation	Kefermarkt
Ortsorganisation	Königswiesen
Ortsorganisation	Lasberg
Ortsorganisation	Leopoldschlag
Ortsorganisation	Liebenau

Ortsorganisation	Neumarkt
Ortsorganisation	Pierbach
Ortsorganisation	Pregarten
Ortsorganisation	Rainbach
Ortsorganisation	Sandl
Ortsorganisation	St.Leonhard
Ortsorganisation	St.Oswald
Ortsorganisation	Schönau
Ortsorganisation	Tragwein
Ortsorganisation	Unterweissenbach
Ortsorganisation	Unterweikersdorf
Ortsorganisation	Waldburg
Ortsorganisation	Wartberg
Ortsorganisation	Weikersfelden
Ortsorganisation	Windhaag
Ortsorganisation	Bad Zell
Ortsorganisation	Hirschbach
Bezirksorganisation	Gmunden
Ortsorganisation	Altmünster
Ortsorganisation	Bad Goisern
Ortsorganisation	Bad Ischl
Ortsorganisation	Ebensee
Ortsorganisation	Gmunden
Ortsorganisation	Gosau
Ortsorganisation	Grünau
Ortsorganisation	Gschwandt
Ortsorganisation	Hallstatt
Ortsorganisation	Kirchham
Ortsorganisation	Laakirchen/Steyrerm.
Ortsorganisation	Obertraun
Ortsorganisation	Ohlsdorf
Ortsorganisation	Pinsdorf
Ortsorganisation	Roitham
Ortsorganisation	St.Konrad
Ortsorganisation	St.Wolfgang
Ortsorganisation	Scharnstein
Ortsorganisation	Traunkirchen
Ortsorganisation	Vorchdorf
Bezirksorganisation	Grieskirchen
Ortsorganisation	Aistersheim
Ortsorganisation	Alkoven
Ortsorganisation	Aschach/Donau
Ortsorganisation	Bad Schallerbach
Ortsorganisation	Eferding
Ortsorganisation	Fraham
Ortsorganisation	Gallspach
Ortsorganisation	Gaspoltshofen
Ortsorganisation	Geboltskirchen
Ortsorganisation	Grieskirchen
Ortsorganisation	Haag/Hausruck

Ortsorganisation	Haibach/Donau
Ortsorganisation	Hartkirchen
Ortsorganisation	Hinzenbach
Ortsorganisation	Hofkirchen/Tr.
Ortsorganisation	Kematen/Innbach
Ortsorganisation	Meggenhofen
Ortsorganisation	Michaelnbach
Ortsorganisation	Natternbach
Ortsorganisation	Neukirchen/Wald
Ortsorganisation	Neumarkt/Hausruck
Ortsorganisation	Peuerbach
Ortsorganisation	Pollham
Ortsorganisation	Pram
Ortsorganisation	Prambachkirchen
Ortsorganisation	Pupping
Ortsorganisation	Rottenbach
Ortsorganisation	St.Agatha
Ortsorganisation	St.Marienkirchen
Ortsorganisation	Scharten
Ortsorganisation	Schlüsselberg
Ortsorganisation	Stroheim
Ortsorganisation	Taufkirchen/Tr.
Ortsorganisation	Waizenkirchen
Ortsorganisation	Wallern/Tr.
Ortsorganisation	Weibern
Ortsorganisation	Kallham
Ortsorganisation	Pötting
Ortsorganisation	Tollet
Ortsorganisation	St.Georgen
Bezirksorganisation	Kirchdorf/Krems
Ortsorganisation	Edlbach
Ortsorganisation	Grünburg
Ortsorganisation	Hinterstoder
Ortsorganisation	Inzersdorf
Ortsorganisation	Kirchdorf/Krems
Ortsorganisation	Kremsmünster
Ortsorganisation	Klaus
Ortsorganisation	Micheldorf
Ortsorganisation	Molln
Ortsorganisation	Nussbach
Ortsorganisation	Oberschlierbach
Ortsorganisation	Pettenbach
Ortsorganisation	Ried/Tr.
Ortsorganisation	Rosenau/Hengstpass
Ortsorganisation	Roßleithen
Ortsorganisation	St.Pankraz
Ortsorganisation	Schlierbach
Ortsorganisation	Spital/Pyhrn
Ortsorganisation	Steinbach/Ziehberg
Ortsorganisation	Steinbach/Steyr

Ortsorganisation	Vorderstoder
Ortsorganisation	Wartberg/Krems
Ortsorganisation	Windischgarsten
Bezirksorganisation	Linz-Land
Ortsorganisation	Allhaming
Ortsorganisation	Ansfelden
Ortsorganisation	Asten
Ortsorganisation	Doppl-Hart(Leonding)
Ortsorganisation	Eggendorf
Ortsorganisation	Enns
Ortsorganisation	Hargelsberg
Ortsorganisation	Hofkirchen
Ortsorganisation	Hörsching
Ortsorganisation	Holzheim-Zaubertal
Ortsorganisation	Kematen/Krems
Ortsorganisation	Kirchberg-Thening
Ortsorganisation	Kronstorf
Sektion	Leonding(Sektion)
Ortsorganisation	Marktst.Florian
Ortsorganisation	Neuhofen/Krems
Ortsorganisation	Niederneukirchen
Ortsorganisation	Oftering
Ortsorganisation	Pasching
Ortsorganisation	Piberbach
Ortsorganisation	Pucking
Ortsorganisation	St.Marien
Ortsorganisation	St.Martin(Traun)
Ortsorganisation	Traun
Ortsorganisation	Traun-Dionysen
Ortsorganisation	Traun-Oedt
Ortsorganisation	Wilhering
Ortsorganisation	Traun Stadtpartei
Ortsorganisation	Leonding Stadtpartei
Bezirksorganisation	Linz-Stadt
Ortsorganisation	Innenstadt-Mitte
Ortsorganisation	Bulgariplatz
Ortsorganisation	Bindermichl
Ortsorganisation	Granum humanum-BBRZ Gruppe
Ortsorganisation	Dornach-Auhof
Ortsorganisation	Ebelsberg
Ortsorganisation	Franckviertel
Ortsorganisation	Froschberg
Ortsorganisation	Innenstadt-Ost-Schiffswerft
Ortsorganisation	Gebietskrankenkasse
Ortsorganisation	Pichling
Ortsorganisation	Urfahr-Mitte
Ortsorganisation	Heilham-Harbach
Ortsorganisation	Urfahr-Nord
Ortsorganisation	Keferfeld-Oed
Ortsorganisation	Kleinmünchen-Schörgenhub

Ortsorganisation	Neue Heimat
Ortsorganisation	Innenstadt-Süd
Ortsorganisation	Pensionsversicherung
Ortsorganisation	Spallerhof
Ortsorganisation	Steg-St.Magdalena
Ortsorganisation	Chemie-Linz
Ortsorganisation	Voest-Alpine
Ortsorganisation	Auwiesen
Bezirksorganisation	Perg
Ortsorganisation	Allerheiligen
Ortsorganisation	Arbing
Ortsorganisation	Badkreuzen
Ortsorganisation	Baumgartenberg
Ortsorganisation	Dimbach
Ortsorganisation	Gloxwald
Ortsorganisation	Grein
Ortsorganisation	Katsdorf
Ortsorganisation	Klam
Ortsorganisation	Langenstein
Ortsorganisation	Luftenberg
Ortsorganisation	Mauthausen
Ortsorganisation	Mitterkirchen
Ortsorganisation	Münzbach
Ortsorganisation	Naarn
Ortsorganisation	Pabneukirchen
Ortsorganisation	Perg
Ortsorganisation	Rechberg
Ortsorganisation	Ried i.D.Riedmark
Ortsorganisation	St.Georgen/Gusen
Ortsorganisation	St.Georgen a.Wald
Ortsorganisation	St.Nikola
Ortsorganisation	Saxen
Ortsorganisation	Schwertberg
Ortsorganisation	Waldhausen
Ortsorganisation	Windhaag
Ortsorganisation	St.Thomas/Blasenst.
Bezirksorganisation	Ried/Innkr.
Ortsorganisation	Antiesenhofen
Ortsorganisation	Aurolzmünster
Ortsorganisation	Eberschwang
Ortsorganisation	Eitzing
Ortsorganisation	Geiersberg
Ortsorganisation	Geinberg
Ortsorganisation	Gurten
Ortsorganisation	Hohenzell
Ortsorganisation	Kirchheim
Ortsorganisation	Lambrechten
Ortsorganisation	Lohnsburg
Ortsorganisation	Mehrnbach
Ortsorganisation	Mettmach

Ortsorganisation	Mühlheim/Inn
Ortsorganisation	Neuhofen/Innkr.
Ortsorganisation	Obernberg/Inn
Ortsorganisation	Ort/Innkr.
Ortsorganisation	Pramet
Ortsorganisation	Pattigham
Ortsorganisation	Reichersberg
Ortsorganisation	Ried/Innkreis
Ortsorganisation	St.Martin/Innkr.
Ortsorganisation	Senftenbach
Ortsorganisation	Taiskirchen
Ortsorganisation	Schildorn
Ortsorganisation	Tumeltsham
Ortsorganisation	Utzenaich
Ortsorganisation	Waldzell
Ortsorganisation	Weilbach
Ortsorganisation	Wippenham
Bezirksorganisation	Rohrbach
Ortsorganisation	Aigen/M.
Ortsorganisation	Altenfelden
Ortsorganisation	Arnreit
Ortsorganisation	Haslach
Ortsorganisation	Hofkirchen/M.
Ortsorganisation	Julbach
Ortsorganisation	Kirchberg
Ortsorganisation	Klaffer
Ortsorganisation	Kleinzell
Ortsorganisation	Kollerschlag
Ortsorganisation	Lichtenau/M.
Ortsorganisation	Lembach
Ortsorganisation	Neufelden
Ortsorganisation	Niederwaldkirchen
Ortsorganisation	Oberkappel
Ortsorganisation	Oepping
Ortsorganisation	Peilstein
Ortsorganisation	Pfarrkirchen/M.
Ortsorganisation	Neustift
Ortsorganisation	Rohrbach
Ortsorganisation	St.Johann/Wimberg
Ortsorganisation	St.Martin/M.
Ortsorganisation	St.Stefan/W.
Ortsorganisation	St.Veit/M.
Ortsorganisation	Schwarzenberg
Ortsorganisation	Ulrichsberg
Ortsorganisation	Niederkappel
Ortsorganisation	Helfenberg
Ortsorganisation	Nebelberg
Ortsorganisation	Putzleinsdorf
Ortsorganisation	Sarleinsbach
Ortsorganisation	St.Peter/Wimberg

Ortsorganisation	Auberg
Ortsorganisation	St. Oswald
Bezirksorganisation	Schärding
Ortsorganisation	Andorf
Ortsorganisation	Brunnenthal
Ortsorganisation	Diersbach
Ortsorganisation	Dorf an der Pram
Ortsorganisation	Esternberg
Ortsorganisation	Eggerding
Ortsorganisation	Engelhartszell
Ortsorganisation	Enzenkirchen
Ortsorganisation	Schardenberg
Ortsorganisation	Freinberg
Ortsorganisation	Kopfig
Ortsorganisation	Münzkirchen
Ortsorganisation	Raab
Ortsorganisation	Rainbach/Schärding
Ortsorganisation	Riedau
Ortsorganisation	St.Aegidi
Ortsorganisation	St.Florian/Inn
Ortsorganisation	St.Marienkirchen
Ortsorganisation	St.Wilibald
Ortsorganisation	Schärding
Ortsorganisation	Sigharting
Ortsorganisation	Suben
Ortsorganisation	Taufkirchen/Pram
Ortsorganisation	Waldkirchen
Ortsorganisation	Wernstein
Ortsorganisation	Zell/Pram
Ortsorganisation	Altschwendt
Bezirksorganisation	Steyr
Ortsorganisation	Aschach
Ortsorganisation	Adlwang
Ortsorganisation	Bad Hall
Ortsorganisation	Behamberg
Ortsorganisation	Dietach
Ortsorganisation	Gaflenz
Ortsorganisation	Garsten
Ortsorganisation	Grossraming
Ortsorganisation	Gründberg
Ortsorganisation	Laussa
Ortsorganisation	Letten
Ortsorganisation	Losenstein
Ortsorganisation	Sierninghofen-Neuz.
Ortsorganisation	Pfarrkirchen
Ortsorganisation	Pichlern
Ortsorganisation	Reichraming
Ortsorganisation	Rohr
Ortsorganisation	St.Ulrich
Ortsorganisation	Schiedlberg

Ortsorganisation	Sierning
Ortsorganisation	Innenstadt
Ortsorganisation	Schlüsselhof
Ortsorganisation	Christkindl
Ortsorganisation	Neuschönau
Ortsorganisation	Ennsleite I
Ortsorganisation	Münichholz I
Ortsorganisation	Münichholz II
Ortsorganisation	Gleink
Ortsorganisation	Tabor I
Ortsorganisation	ZF
Ortsorganisation	SKF
Ortsorganisation	Münichholz III
Ortsorganisation	Münichholz IV
Ortsorganisation	Ennsleite II
Ortsorganisation	Tabor II
Ortsorganisation	Ennsleite III
Ortsorganisation	Ternberg
Ortsorganisation	Waldneukirchen
Ortsorganisation	Weyer
Ortsorganisation	Wolfert
Ortsorganisation	Steyr-Resthof
Ortsorganisation	MAN Steyr AG
Ortsorganisation	STV Zentrum
Ortsorganisation	STV Steyr-West
Ortsorganisation	STV Steyr-Nord
Ortsorganisation	STV Ennsleite
Ortsorganisation	STV Münchenholz
Ortsorganisation	Sierning
Bezirksorganisation	Urfahr-Umgebung
Ortsorganisation	Alberndorf
Ortsorganisation	Altenberg
Ortsorganisation	Bad Leonfelden
Ortsorganisation	Eidenberg
Ortsorganisation	Engerwitzdorf
Ortsorganisation	Feldkirchen
Ortsorganisation	Gallneukirchen
Ortsorganisation	Goldwörth
Ortsorganisation	Gramastetten
Ortsorganisation	Hellmonsödt
Ortsorganisation	Herzogsdorf
Ortsorganisation	Kirchschlag
Ortsorganisation	Lichtenberg
Ortsorganisation	Oberneukirchen
Ortsorganisation	Ottensheim
Ortsorganisation	Puchenu
Ortsorganisation	Reichenau
Ortsorganisation	Reichenthal
Ortsorganisation	St.Gotthard
Ortsorganisation	Schenkenfelden

Ortsorganisation	Steyregg
Ortsorganisation	Vorderweissenbach
Ortsorganisation	Walding
Ortsorganisation	Zwettl
Ortsorganisation	Sonnberg
Bezirksorganisation	Vöcklabruck
Ortsorganisation	Ampflwang
Ortsorganisation	Attersee
Ortsorganisation	Attnang
Ortsorganisation	Aurach
Ortsorganisation	Desselbrunn
Ortsorganisation	Fornach
Ortsorganisation	Frankenburg
Ortsorganisation	Frankenmarkt
Ortsorganisation	Gampern
Ortsorganisation	Lenzing
Ortsorganisation	Mondsee
Ortsorganisation	Neukirchen/V.
Ortsorganisation	Oberhofen
Ortsorganisation	Ottang a.H.
Ortsorganisation	Pilsbach
Ortsorganisation	Pöndorf
Ortsorganisation	Puchkirchen
Ortsorganisation	Regau
Ortsorganisation	Rüstorf
Ortsorganisation	St.Georgen i.A.
Ortsorganisation	Schlatt
Ortsorganisation	Schörfling
Ortsorganisation	Schwanenstadt
Ortsorganisation	Seewalchen
Ortsorganisation	Steinbach
Ortsorganisation	Timelkam
Ortsorganisation	Ungenach
Ortsorganisation	Unterach a.A.
Ortsorganisation	Vöcklabruck
Ortsorganisation	Vöcklamarkt
Ortsorganisation	Weyregg
Ortsorganisation	Wolfsegg
Ortsorganisation	Zell a.Pettenfirst
Ortsorganisation	Oberndorf
Ortsorganisation	Redlham
Ortsorganisation	Nussdorf/A.
Ortsorganisation	Zell am Moos
Ortsorganisation	Niederthalheim
Ortsorganisation	Pfaffing
Ortsorganisation	Straß im Attergau
Bezirksorganisation	Wels
Ortsorganisation	Bachmanning
Ortsorganisation	Buchkirchen
Ortsorganisation	Edt b.Lambach

Ortsorganisation	Fischlham
Ortsorganisation	Gunskirchen
Ortsorganisation	Holzhausen
Ortsorganisation	Krenglbach
Ortsorganisation	Lambach
Ortsorganisation	Marchtrenk
Ortsorganisation	Neukirchen b.L.
Ortsorganisation	Offenhausen
Ortsorganisation	Pennewang
Ortsorganisation	Pichl b.Wels
Ortsorganisation	Sattledt
Ortsorganisation	Schleissheim
Ortsorganisation	Sipbachzell
Ortsorganisation	Stadl- Paura
Ortsorganisation	Steinerkirchen
Ortsorganisation	Steinhaus
Ortsorganisation	Thalheim b.Wels
Ortsorganisation	Weisskirchen
Ortsorganisation	Wels1
Ortsorganisation	Wels2
Ortsorganisation	Wels3
Ortsorganisation	Wels4
Ortsorganisation	Wels-Lichtenegg
Ortsorganisation	Wels-Pernau
Ortsorganisation	Wels-Puchberg
Ortsorganisation	Bad Wimsbach/Neydh.
Ortsorganisation	Eberstalzell
Ortsorganisation	Aichkirchen
Ortsorganisation	Wels-Gartenstadt/Wimpassing
Ortsorganisation	Wels Stadt

SPÖ Landesorganisation Salzburg

Bezirksorganisation	Flachgau
Ortsorganisation	Anif-Niederalm
Ortsorganisation	Anthering
Ortsorganisation	Bergheim b.Salzburg
Ortsorganisation	Berndorf b.Salzburg
Ortsorganisation	Bürmoos
Ortsorganisation	Dorfbeuern
Ortsorganisation	Ebenau
Ortsorganisation	Elixhausen
Ortsorganisation	Elsbethen
Ortsorganisation	Eugendorf
Ortsorganisation	Faistenau
Ortsorganisation	Fuschl am See
Ortsorganisation	Göming
Ortsorganisation	Grödig
Ortsorganisation	Grossgmain
Ortsorganisation	Hallwang
Ortsorganisation	Henndorf a.Wallersee
Ortsorganisation	Hintersee

Ortsorganisation	Hof b.Salzburg
Ortsorganisation	Köstendorf
Ortsorganisation	Koppl
Ortsorganisation	Lamprechtshausen
Ortsorganisation	Mattsee
Ortsorganisation	Neumarkt a.Wallersee
Ortsorganisation	Nussdorf a.Haunsberg
Ortsorganisation	Oberndorf b.Salzburg
Ortsorganisation	Obertrum am See
Ortsorganisation	Plainfeld
Ortsorganisation	St.Georgen b.Salzburg
Ortsorganisation	St.Gilgen
Ortsorganisation	Schleedorf
Ortsorganisation	Seeham
Ortsorganisation	Seekirchen
Ortsorganisation	Strasswalchen
Ortsorganisation	Strobl
Ortsorganisation	Thalgau
Ortsorganisation	Wals-Siezenheim
Bezirksorganisation	Lungau
Ortsorganisation	Mariapfarr
Ortsorganisation	Mauterndorf
Ortsorganisation	Muhr
Ortsorganisation	Ramingstein
Ortsorganisation	St.Andrä i.Lungau
Ortsorganisation	St.Michael i.Lungau
Ortsorganisation	Tamsweg
Ortsorganisation	Tweng
Ortsorganisation	Unternberg
Ortsorganisation	Weisspriach
Ortsorganisation	Zederhaus
Ortsorganisation	Lessach
Ortsorganisation	Göriach
Bezirksorganisation	Pinzgau (Zell/See)
Ortsorganisation	Bramberg a.Wildkogel
Ortsorganisation	Bruck/Glocknerstr.
Ortsorganisation	Dienten
Ortsorganisation	Fusch/Glocknerstr.
Ortsorganisation	Hollersbach/Pinzgau
Ortsorganisation	Kaprun
Ortsorganisation	Krimml
Ortsorganisation	Lend
Ortsorganisation	Leogang
Ortsorganisation	Lofer
Ortsorganisation	Maishofen
Ortsorganisation	Maria Alm/Stein.Meer
Ortsorganisation	Mittersill
Ortsorganisation	Neukirchen/Grossven.
Ortsorganisation	Niedersill
Ortsorganisation	Piesendorf

Ortsorganisation	Rauris
Ortsorganisation	Saalbach
Ortsorganisation	Saalfelden
Ortsorganisation	Stuhlfelden
Ortsorganisation	St.Martin b.Lofer
Ortsorganisation	Taxenbach
Ortsorganisation	Unken
Ortsorganisation	Uttendorf i.Pinzgau
Ortsorganisation	Viehhofen i.Pinzgau
Ortsorganisation	Wald i.Pinzgau
Ortsorganisation	Weissbach b.Lofer
Ortsorganisation	Zell am See
Bezirksorganisation	Pongau
Ortsorganisation	Altenmarkt i.Pongau
Ortsorganisation	Badgastein
Ortsorganisation	Bischofshofen Sektion 1
Ortsorganisation	Dorfgastein
Ortsorganisation	Eben i.Pongau
Ortsorganisation	Filzmoos
Ortsorganisation	Flachau
Ortsorganisation	Forstau
Ortsorganisation	Goldegg i.Pongau
Ortsorganisation	Grossarl
Ortsorganisation	Badhofgastein
Ortsorganisation	Hüttau
Ortsorganisation	Hüttschlag
Ortsorganisation	Kleinarl
Ortsorganisation	Mühlbach/Hochkönig
Ortsorganisation	Pfarrwerfen
Ortsorganisation	Radstadt
Ortsorganisation	St.Johann i.Pongau
Ortsorganisation	St.Martin/Tennengeb.
Ortsorganisation	St.Veit i.Pongau
Ortsorganisation	Schwarzach i.Pongau
Ortsorganisation	Wagrain
Ortsorganisation	Werfen
Ortsorganisation	Bischofshofen
Bezirksorganisation	Salzburg/Stadt
Ortsorganisation	Aigen
Ortsorganisation	Alpensiedlung
Ortsorganisation	Altst./Riedenb.
Ortsorganisation	Elisabethvorstadt
Ortsorganisation	Gnigl
Ortsorganisation	Itzling
Ortsorganisation	Josefiau
Ortsorganisation	Lehen-Nord
Ortsorganisation	Lehen-Scherzhausen
Ortsorganisation	Lehen-Strubergasse
Ortsorganisation	Leopoldskron
Ortsorganisation	Liefering-Mitte

Ortsorganisation	Liefering-Nord
Ortsorganisation	Liefering-Süd
Ortsorganisation	Neustadt
Ortsorganisation	Maxglan
Ortsorganisation	Morzg/Gneis/Nonntal
Ortsorganisation	Parsch
Ortsorganisation	Schallmoos
Ortsorganisation	Taxham
Ortsorganisation	Vogelweiderstrasse
Ortsorganisation	Bezirkszahler
Bezirksorganisation	Tennengau
Ortsorganisation	Abtenau
Ortsorganisation	Adnet
Ortsorganisation	Annaberg i.Lammertal
Ortsorganisation	Golling a.d.Salzach
Stadtorganisation	Hallein-Stadtorg.
Ortsorganisation	Krispl
Ortsorganisation	Kuchl
Ortsorganisation	Oberalm
Ortsorganisation	Puch bei Hallein
Ortsorganisation	Russbach/P.Gschütt
Ortsorganisation	St.Koloman
Ortsorganisation	Scheffau/Tennengeb.
Ortsorganisation	Vigaun

SPÖ Landesorganisation Steiermark

Regionalorganisation	Liezen
Ortsorganisation	Aigen
Ortsorganisation	Altaussee
Ortsorganisation	Altenmarkt
Ortsorganisation	Ardning
Ortsorganisation	Bad Aussee
Ortsorganisation	Bad Mitterndorf
Ortsorganisation	Gaishorn-Treglwang
Ortsorganisation	Gesäuse
Ortsorganisation	Gröbming
Ortsorganisation	Grundlsee
Ortsorganisation	Haus/E.
Ortsorganisation	Irdning-Donnersbachtal
Ortsorganisation	Landl
Ortsorganisation	Liezen
Ortsorganisation	Michaelerberg-Pruggern
Ortsorganisation	Mitterberg-St. Martin
Ortsorganisation	Öblarn
Ortsorganisation	Rottenmann
Ortsorganisation	Schladming
Ortsorganisation	Selzthal
Ortsorganisation	St. Gallen/Weissenbach
Ortsorganisation	Stainach-Pürgg
Ortsorganisation	Stein an der Enns
Ortsorganisation	Trieben

Ortsorganisation	Wildalpen
Ortsorganisation	Wörschach
Regionalorganisation	Obersteiermark-West
Ortsorganisation	Fohnsdorf
Ortsorganisation	Teufenbach-Katsch
Ortsorganisation	Gaal
Ortsorganisation	Grosslobming
Ortsorganisation	Hohentauern
Ortsorganisation	Judenburg
Ortsorganisation	Knittelfeld
Ortsorganisation	Kobenz
Ortsorganisation	Krakaudorf
Ortsorganisation	Murau
Ortsorganisation	Mühlen
Ortsorganisation	Neumarkt in der Steiermark
Ortsorganisation	Niederwölz
Ortsorganisation	Obdacherland
Ortsorganisation	Oberwölz
Ortsorganisation	Pöls-Oberkurzheim
Ortsorganisation	Pölstal
Ortsorganisation	Pusterwald
Ortsorganisation	Ranten
Ortsorganisation	Scheifling
Ortsorganisation	Schöder
Ortsorganisation	Seckau
Ortsorganisation	Spielberg
Ortsorganisation	Stadl-Predlitz
Ortsorganisation	St. Georgen o. J.
Ortsorganisation	St. Georgen am Kreischberg
Ortsorganisation	St. Lambrecht
Ortsorganisation	St. Marein-Feistritz
Ortsorganisation	St. Margarethen bei Knittelfeld
Ortsorganisation	St. Peter a. K.
Ortsorganisation	St. Peter o. J.
Ortsorganisation	Unzmarkt
Ortsorganisation	Weißkirchen
Ortsorganisation	Zeltweg
Regionalorganisation	Graz-Umgebung/Voitsberg
Ortsorganisation	Bärnbach
Ortsorganisation	Deutschfeistritz
Ortsorganisation	Dobl-Zwaring
Ortsorganisation	Edelschrott
Ortsorganisation	Eggersdorf
Ortsorganisation	Feldkirchen
Ortsorganisation	Fernitz-Mellach
Ortsorganisation	Frohnleiten
Ortsorganisation	Geistthal-Södingberg
Ortsorganisation	Gössendorf
Ortsorganisation	Gratkorn
Ortsorganisation	Gratwein-Straßengel

Ortsorganisation	Hart b. Graz
Ortsorganisation	Haselsdorf-Tobelbad
Ortsorganisation	Hausmannstätten
Ortsorganisation	Hirschegg-Pack
Ortsorganisation	Hitzendorf
Ortsorganisation	Kainach
Ortsorganisation	Kainbach
Ortsorganisation	Kalsdorf
Ortsorganisation	Köflach
Ortsorganisation	Krottendorf
Ortsorganisation	Kumberg
Ortsorganisation	Lassnitzhöhe
Ortsorganisation	Lieboch
Ortsorganisation	Ligist
Ortsorganisation	Maria Lankowitz
Ortsorganisation	Mooskirchen
Ortsorganisation	Nestelbach bei Graz
Ortsorganisation	Peggau
Ortsorganisation	Raaba-Grambach
Ortsorganisation	Rosental
Ortsorganisation	Seiersberg-Pirka
Ortsorganisation	Sekretariat
Ortsorganisation	Semriach
Ortsorganisation	Söding-St. Johann
Ortsorganisation	St. Bartholomä
Ortsorganisation	St. Marein am Pickelbach
Ortsorganisation	St. Martin
Ortsorganisation	St. Oswald/Pl.
Ortsorganisation	St. Radegund
Ortsorganisation	Stallhofen
Ortsorganisation	Stattegg
Ortsorganisation	Stiwoll
Ortsorganisation	Thal
Ortsorganisation	Übelbach
Ortsorganisation	Premstätten
Ortsorganisation	Vasoldsberg
Ortsorganisation	Voitsberg
Ortsorganisation	Weinitzen
Ortsorganisation	Werndorf
Ortsorganisation	Wundschuh
Regionalorganisation	Südweststeiermark
Ortsorganisation	Allerheiligen
Ortsorganisation	Arnfels
Ortsorganisation	Deutschlandsberg
Ortsorganisation	Ehrenhausen
Ortsorganisation	Eibiswald
Ortsorganisation	Empersdorf
Ortsorganisation	Frauental
Ortsorganisation	Gamlitz
Ortsorganisation	Gleinstätten

Ortsorganisation	Gralla
Ortsorganisation	Grossklein
Ortsorganisation	Gross St. Florian
Ortsorganisation	Heiligenkreuz/W.
Ortsorganisation	Heimschuh
Ortsorganisation	Hengsberg
Ortsorganisation	Lang
Ortsorganisation	Lannach
Ortsorganisation	Lebring
Ortsorganisation	Leibnitz
Ortsorganisation	Leutschach
Ortsorganisation	Oberhaag
Ortsorganisation	Pölfing-Brunn
Ortsorganisation	Preding
Ortsorganisation	Bad Schwanberg
Ortsorganisation	St. Andrä
Ortsorganisation	St. Josef
Ortsorganisation	St. Martin/Sulmeck-Greith
Ortsorganisation	St. Nikolai
Ortsorganisation	St. Peter
Ortsorganisation	St. Stefan/Stainz
Ortsorganisation	St. Veit
Ortsorganisation	Stainz
Ortsorganisation	Straß in Steiermark
Ortsorganisation	Tillmitsch
Ortsorganisation	Wagna
Ortsorganisation	Wettmannstätten
Ortsorganisation	Wies
Ortsorganisation	Wildon
Regionalorganisation	Südoststeiermark
Ortsorganisation	Bad Gleichenberg
Ortsorganisation	Bad Radkersburg
Ortsorganisation	Deutsch-Goritz
Ortsorganisation	Edelsbach b. Feldbach
Ortsorganisation	Eichkögl
Ortsorganisation	Fehring
Ortsorganisation	Feldbach
Ortsorganisation	Gnas
Ortsorganisation	Halbenrain
Ortsorganisation	Jagerberg
Ortsorganisation	Kapfenstein
Ortsorganisation	Kirchbach in der Steiermark
Ortsorganisation	Kirchberg an der Raab
Ortsorganisation	Klöch
Ortsorganisation	Mettersdorf
Ortsorganisation	Mureck
Ortsorganisation	Paldau
Ortsorganisation	Pirching am Traubenberg
Ortsorganisation	Riegersburg
Ortsorganisation	St. Anna am Aigen

Ortsorganisation	St. Stefan im Rosental
Ortsorganisation	St. Peter am Ottersbach
Ortsorganisation	Straden
Ortsorganisation	Tieschen
Ortsorganisation	Unterlamm
Regionalorganisation	Graz
Ortsorganisation	Betriebsinkasso Graz
Ortsorganisation	Bezirkszahler Graz
Ortsorganisation	Graz-Ost
Ortsorganisation	Graz-Südost
Ortsorganisation	Graz-West
Ortsorganisation	Graz-Südwest
Ortsorganisation	Andritz-Gösting
Ortsorganisation	Eggenberg-Wetzelsdorf
Ortsorganisation	Geidorf-Innere Stadt-St. Leonhard
Ortsorganisation	Jakomini–Liebenau-St. Peter
Ortsorganisation	Lend-Gries
Ortsorganisation	Mariatrost-Ries-Waltendorf
Ortsorganisation	Puntigam-Straßgang
Regionalorganisation	Oststeiermark
Ortsorganisation	Albersdorf
Ortsorganisation	Anger
Ortsorganisation	Bad Waltersdorf
Ortsorganisation	Birkfeld
Ortsorganisation	Blumau
Ortsorganisation	Buch-St. Magdalena
Ortsorganisation	Burgau
Ortsorganisation	Dechantskirchen
Ortsorganisation	Ebersdorf
Ortsorganisation	Ehrendschachen
Ortsorganisation	Feistritztal
Ortsorganisation	Fischbach
Ortsorganisation	Fladnitz
Ortsorganisation	Floing
Ortsorganisation	Friedberg
Ortsorganisation	Fürstenfeld
Ortsorganisation	Gasen
Ortsorganisation	Gleisdorf
Ortsorganisation	Grafendorf
Ortsorganisation	Greinbach
Ortsorganisation	Großsteinbach
Ortsorganisation	Grosswilfersdorf
Ortsorganisation	Gutenberg-Stenzengreith
Ortsorganisation	Hartberg
Ortsorganisation	Hofstätten
Ortsorganisation	Ilz
Ortsorganisation	Ilztal
Ortsorganisation	Kaindorf
Ortsorganisation	Kulmland
Ortsorganisation	Lafnitz

Ortsorganisation	Loipersdorf
Ortsorganisation	Ludersdorf-Wilfersdorf
Ortsorganisation	Markt Hartmannsdorf
Ortsorganisation	Miesenbach
Ortsorganisation	Mitterdorf
Ortsorganisation	Mortantsch
Ortsorganisation	Naas
Ortsorganisation	Neudau
Ortsorganisation	Ottendorf
Ortsorganisation	Passail
Ortsorganisation	Pinggau-Schäffern
Ortsorganisation	Pöllau
Ortsorganisation	Puch b. Weiz
Ortsorganisation	Ratten
Ortsorganisation	Rettenegg
Ortsorganisation	Rohrbach an der Lafnitz
Ortsorganisation	Rohr-Wörth
Ortsorganisation	Sinabelkirchen
Ortsorganisation	Söchau
Ortsorganisation	St. Johann i.d.H.
Ortsorganisation	St. Kathrein
Ortsorganisation	St.Kathrein/O.
Ortsorganisation	St. Margarethen
Ortsorganisation	St. Ruprecht
Ortsorganisation	Strallegg
Ortsorganisation	Stubenberg
Ortsorganisation	Thannhausen
Ortsorganisation	Vorau
Ortsorganisation	Waldbach-Mönichwald
Ortsorganisation	Weiz
Ortsorganisation	Wenigzell
Regionalorganisation	Bruck-Mürzzuschlag
Ortsorganisation	Aflenz
Ortsorganisation	Breitenau
Ortsorganisation	Bruck/Mur
Sektion	Kapfenberg Sektion 1
Sektion	Kapfenberg Sektion 2
Sektion	Kapfenberg Sektion 3a
Sektion	Kapfenberg Sektion 3b
Sektion	Kapfenberg Sektion 4
Sektion	Kapfenberg Sektion 5
Sektion	Kapfenberg Sektion 6
Sektion	Kapfenberg Sektion 7
Sektion	Kapfenberg Sektion 8
Sektion	Kapfenberg Sektion 9
Ortsorganisation	Kindberg
Ortsorganisation	Krieglach
Ortsorganisation	Langenwang
Ortsorganisation	Mariazellerland
Ortsorganisation	Mürzer Oberland

Ortsorganisation	Mürzzuschlag
Ortsorganisation	Pernegg
Ortsorganisation	Spital
Ortsorganisation	Stanz
Ortsorganisation	St. Barbara
Ortsorganisation	St. Lorenzen
Ortsorganisation	St. Marein
Ortsorganisation	Thörl
Ortsorganisation	Tragöss-St. Katharein
Ortsorganisation	Turnau
Regionalorganisation	Leoben-Eisenerz
Ortsorganisation	Eisenerz
Ortsorganisation	Kalwang
Ortsorganisation	Kammern
Ortsorganisation	Kraubath
Ortsorganisation	Leoben-Stadt
Ortsorganisation	Mautern
Ortsorganisation	Niklasdorf
Ortsorganisation	Proleb
Ortsorganisation	Radmer
Ortsorganisation	St. Michael
Ortsorganisation	St. Peter/Fr.
Ortsorganisation	St. Stefan
Ortsorganisation	Traboch
Ortsorganisation	Trofaiach
Ortsorganisation	Vorderberg
Ortsorganisation	Wald a. Sch.
SPÖ Landesorganisation Tirol	
Bezirksorganisation	Imst
Ortsorganisation	Arzl i. Pitztal
Ortsorganisation	Haiming
Ortsorganisation	Imst
Ortsorganisation	Karrösten
Ortsorganisation	Längenfeld
Ortsorganisation	Mötz
Ortsorganisation	Nassereith
Ortsorganisation	Rietz
Ortsorganisation	Roppen
Ortsorganisation	Silz
Bezirksorganisation	Innsbruck-Land
Ortsorganisation	Absam
Ortsorganisation	Axams
Ortsorganisation	Flauring
Ortsorganisation	Götzens
Ortsorganisation	Gries a. Brenner
Ortsorganisation	Hall in Tirol
Ortsorganisation	Hatting
Ortsorganisation	Inzing
Ortsorganisation	Kematen-Umgebung
Ortsorganisation	Matrei a. Brenner

Ortsorganisation	Mils
Ortsorganisation	Rum
Ortsorganisation	Steinach i.Tirol
Ortsorganisation	Telfes i.Stubaital
Ortsorganisation	Telfs
Ortsorganisation	Thaur
Ortsorganisation	Völs
Ortsorganisation	Wattens
Ortsorganisation	Zirl
Ortsorganisation	Westliches Mittelgebirge
Bezirksorganisation	Innsbruck-Stadt
Ortsorganisation	Hötting
Bezirksorganisation	Kitzbüchel
Ortsorganisation	Fieberbrunn
Ortsorganisation	Hochfilzen
Ortsorganisation	Hopfgarten
Ortsorganisation	Kirchberg
Ortsorganisation	Kitzbüchel
Ortsorganisation	Oberndorf
Ortsorganisation	St.Johann i.Tirol
Bezirksorganisation	Kufstein
Ortsorganisation	Angath
Ortsorganisation	Badhäring
Ortsorganisation	Breitenbach
Ortsorganisation	Ebbs
Ortsorganisation	Kirchbichl
Ortsorganisation	Kramsach
Ortsorganisation	Kufstein
Ortsorganisation	Kundl
Ortsorganisation	Langkampfen
Ortsorganisation	Münster
Ortsorganisation	Reith/Alpbachtal
Ortsorganisation	Schwoich
Ortsorganisation	Wörgl
Bezirksorganisation	Landeck
Ortsorganisation	Fliess
Ortsorganisation	Landeck
Ortsorganisation	Schönwies
Ortsorganisation	Zams
Bezirksorganisation	Lienz
Ortsorganisation	Dölsach
Ortsorganisation	Lienz
Bezirksorganisation	Reutte
Ortsorganisation	Reutte
Bezirksorganisation	Schwaz
Ortsorganisation	Jenbach
Ortsorganisation	Schwaz
Ortsorganisation	Vomp
Ortsorganisation	Weer
Ortsorganisation	Weerberg

Ortsorganisation	Wiesing
Ortsorganisation	Zell a.Ziller
Ortsorganisation	Zillertal
SPÖ Landesorganisation Vorarlberg	
Bezirksorganisation	Bludenz
Ortsorganisation	Bludenz
Ortsorganisation	Bludesch
Ortsorganisation	Buers
Ortsorganisation	Dalaas
Ortsorganisation	Nüziders
Ortsorganisation	St.Gallenkirch
Ortsorganisation	Schruns
Ortsorganisation	Thüringen
Bezirksorganisation	Bregenz
Ortsorganisation	Bregenz
Ortsorganisation	Gaissau
Ortsorganisation	Hard
Ortsorganisation	Höchst
Ortsorganisation	Hörbranz
Ortsorganisation	Lauterach
Ortsorganisation	Lochau
Ortsorganisation	Schwarzach
Ortsorganisation	Wolfurt
Bezirksorganisation	Dornbirn
Ortsorganisation	Dornbirn
Ortsorganisation	Hohenems
Ortsorganisation	Lustenau
Bezirksorganisation	Feldkirch
Ortsorganisation	Altach
Ortsorganisation	Feldkirch
Ortsorganisation	Frastanz
Ortsorganisation	Göfis
Ortsorganisation	Götzis
Ortsorganisation	Koblach
Ortsorganisation	Rankweil
Ortsorganisation	Satteins
Ortsorganisation	Schllins
SPÖ Landesorganisation Wien	
Bezirksorganisation	Innere Stadt
Sektion	BO Innere Stadt Sekt.01
Sektion	BO Innere Stadt Sekt.02
Sektion	BO Innere Stadt Sekt.03
Sektion	BO Innere Stadt Sekt.04
Bezirksorganisation	Leopoldstadt
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.00
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.01
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.04
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.05
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.06
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.07

Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.08
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.10
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.11
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.12
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.13
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.14
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.15
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.16
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.17
Sektion	BO Leopoldstadt Sekt.40

Bezirksorganisation

Sektion	BO Landstrasse Sekt.01
Sektion	BO Landstrasse Sekt.03
Sektion	BO Landstrasse Sekt.05
Sektion	BO Landstrasse Sekt.08
Sektion	BO Landstrasse Sekt.09
Sektion	BO Landstrasse Sekt.14
Sektion	BO Landstrasse Sekt.18
Sektion	BO Landstrasse Sekt.19
Sektion	BO Landstrasse Sekt.23
Sektion	BO Landstrasse Sekt.25
Sektion	BO Landstrasse Sekt.26
Sektion	BO Landstrasse Sekt.28
Sektion	BO Landstrasse Sekt.32
Sektion	BO Landstrasse Sekt.34
Sektion	BO Landstrasse Sekt.35

Bezirksorganisation

Sektion	BO Wieden Sekt.01
Sektion	BO Wieden Sekt.02
Sektion	BO Wieden Sekt.03
Sektion	BO Wieden Sekt.04
Sektion	BO Wieden Sekt.05
Sektion	BO Wieden Sekt.06
Sektion	BO Wieden Sekt.07

Bezirksorganisation

Sektion	BO Margareten Sekt.05
Sektion	BO Margareten Sekt.06
Sektion	BO Margareten Sekt.07
Sektion	BO Margareten Sekt.11
Sektion	BO Margareten Sekt.12
Sektion	BO Margareten Sekt.13
Sektion	BO Margareten Sekt.15
Sektion	BO Margareten Sekt.19
Sektion	BO Margareten Sekt.22

Bezirksorganisation

Sektion	BO Mariahilf Sekt.01
Sektion	BO Mariahilf Sekt.03
Sektion	BO Mariahilf Sekt.05
Sektion	BO Mariahilf Sekt.14

Bezirksorganisation

Landstrasse

Wieden

Margareten

Mariahilf

Neubau

Sektion	BO Neubau Sekt.02
Sektion	BO Neubau Sekt.03
Sektion	BO Neubau Sekt.04
Bezirksorganisation	Josefstadt
Sektion	BO Josefstadt Sekt.01
Sektion	BO Josefstadt Sekt.02
Sektion	BO Josefstadt Sekt.05
Sektion	BO Josefstadt Sekt.34
Bezirksorganisation	Alsergrund
Sektion	BO Alsergrund Sekt.01
Sektion	BO Alsergrund Sekt.02
Sektion	BO Alsergrund Sekt.04
Sektion	BO Alsergrund Sekt.06
Sektion	BO Alsergrund Sekt.08
Bezirksorganisation	Favoriten
Sektion	BO Favoriten Sekt.01
Sektion	BO Favoriten Sekt.03
Sektion	BO Favoriten Sekt.05
Sektion	BO Favoriten Sekt.09
Sektion	BO Favoriten Sekt.12
Sektion	BO Favoriten Sekt.16
Sektion	BO Favoriten Sekt.18
Sektion	BO Favoriten Sekt.24
Sektion	BO Favoriten Sekt.26
Sektion	BO Favoriten Sekt.27
Sektion	BO Favoriten Sekt.31
Sektion	BO Favoriten Sekt.36
Sektion	BO Favoriten Sekt.39
Sektion	BO Favoriten Sekt.40
Sektion	BO Favoriten Sekt.55
Sektion	BO Favoriten Sekt.62
Sektion	BO Favoriten Sekt.74
Bezirksorganisation	Simmering
Sektion	BO Simmering Sekt.01
Sektion	BO Simmering Sekt.02
Sektion	BO Simmering Sekt.04
Sektion	BO Simmering Sekt.05
Sektion	BO Simmering Sekt.06
Sektion	BO Simmering Sekt.07
Sektion	BO Simmering Sekt.08
Sektion	BO Simmering Sekt.09
Sektion	BO Simmering Sekt.11
Sektion	BO Simmering Sekt.12
Sektion	BO Simmering Sekt.13
Sektion	BO Simmering Sekt.14
Sektion	BO Simmering Sekt.15
Sektion	BO Simmering Sekt.17
Sektion	BO Simmering Sekt.18
Sektion	BO Simmering Sekt.19
Sektion	BO Simmering Sekt.21

Bezirksorganisation

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Bezirksorganisation

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Bezirksorganisation

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Bezirksorganisation

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Bezirksorganisation

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Sektion

Meidling

BO Meidling Sekt.02

BO Meidling Sekt.04

BO Meidling Sekt.07

BO Meidling Sekt.08

BO Meidling Sekt.09

BO Meidling Sekt.11

BO Meidling Sekt.14

BO Meidling Sekt.15

BO Meidling Sekt.20

BO Meidling Sekt.22

BO Meidling Sekt.23

BO Meidling Sekt.24

BO Meidling Sekt.25

BO Meidling Sekt.27

BO Meidling Sekt.29

BO Meidling Sekt.31

BO Meidling Sekt.32

Hietzing

BO Hietzing Sekt.01

BO Hietzing Sekt.02

BO Hietzing Sekt.03

BO Hietzing Sekt.04

Penzing

BO Penzing Sekt.07

BO Penzing Sekt.11

BO Penzing Sekt.12

BO Penzing Sekt.13

BO Penzing Sekt.17

BO Penzing Sekt.23

Rudolfsheim-Fünfhaus

BO RH-FH Sekt.01

BO RH-FH Sekt.05

BO RH-FH Sekt.06

BO RH-FH Sekt.07

BO RH-FH Sekt.08

BO RH-FH Sekt.12

BO RH-FH Sekt.14

BO RH-FH Sekt.15

BO RH-FH Sekt.20

BO RH-FH Sekt.21

Klub RH-FH

Ottakring

BO Ottakring Sekt.01

BO Ottakring Sekt.02

BO Ottakring Sekt.06

BO Ottakring Sekt.08

BO Ottakring Sekt.10

BO Ottakring Sekt.12

BO Ottakring Sekt.13

Sektion	BO Ottakring Sekt.14
Sektion	BO Ottakring Sekt.15
Sektion	BO Ottakring Sekt.16
Sektion	BO Ottakring Sekt.19
Sektion	BO Ottakring Sekt.20
Sektion	BO Ottakring Sekt.22
Sektion	BO Ottakring Sekt.23
Sektion	BO Ottakring Sekt.26
Sektion	BO Ottakring Sekt.28
Bezirksorganisation	Hernals
Sektion	BO Hernals Sekt. Westgürtel
Sektion	BO Hernals Sekt.04
Sektion	BO Hernals Sekt.06
Sektion	BO Hernals Sekt.11
Sektion	BO Hernals Sekt.15
Sektion	BO Hernals Sekt.16
Sektion	BO Hernals Sekt.18
Sektion	BO Hernals Sekt.20
Sektion	BO Hernals Sekt.21
Bezirksorganisation	Währing
Sektion	BO Währing Sekt.01
Sektion	BO Währing Sekt.02
Sektion	BO Währing Sekt.04
Sektion	BO Währing Sekt.11
Sektion	BO Währing Sekt.13
Sektion	BO Währing Sekt.15
Sektion	BO Währing Sekt.18
Sektion	BO Währing Sekt.20
Bezirksorganisation	Döbling
Sektion	BO Döbling Sekt. Oberdöbling
Sektion	BO Döbling Sekt. Sonnbergplatz/Sievering
Sektion	BO Döbling Sekt. Cottage
Sektion	BO Döbling Sekt. Heiligenstadt/Nussdorf
Sektion	BO Döbling Sekt. Grinzing
Sektion	BO Döbling Sekt. Pantzerfeld
Sektion	BO Döbling Sekt. Kahlenbergerdorf
Sektion	BO Döbling Sekt. Ditteshof
Sektion	BO Döbling Sekt. Neustift/Glanzing
Sektion	BO Döbling Sekt. In der Krim
Sektion	BO Döbling Sekt. Kopenhagenhof
Sektion	BO Döbling Sekt. Krottenbachtal
Bezirksorganisation	Brigittenau
Sektion	BO Brigittenau Sekt.00
Sektion	BO Brigittenau Sekt.03
Sektion	BO Brigittenau Sekt.05
Sektion	BO Brigittenau Sekt.07
Sektion	BO Brigittenau Sekt.08
Sektion	BO Brigittenau Sekt.09
Sektion	BO Brigittenau Sekt.11
Sektion	BO Brigittenau Sekt.16

Sektion	BO Brigittenau Sekt.17
Sektion	BO Brigittenau Sekt.18
Bezirksorganisation	Floridsdorf
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.00
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.01
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.02
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.03
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.04
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.05
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.06
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.07
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.08
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.09
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.10
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.11
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.12
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.13
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.14
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.15
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.16
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.18
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.22
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.26
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.29
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.31
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.33
Sektion	BO Floridsdorf Sekt.34
Bezirksorganisation	Donaustadt
Sektion	BO Donaustadt Sekt.02
Sektion	BO Donaustadt Sekt.03
Sektion	BO Donaustadt Sekt.04
Sektion	BO Donaustadt Sekt.05
Sektion	BO Donaustadt Sekt.06
Sektion	BO Donaustadt Sekt.07
Sektion	BO Donaustadt Sekt.08
Sektion	BO Donaustadt Sekt.09
Sektion	BO Donaustadt Sekt.10
Sektion	BO Donaustadt Sekt.11
Sektion	BO Donaustadt Sekt.12
Sektion	BO Donaustadt Sekt.13
Sektion	BO Donaustadt Sekt.16
Sektion	BO Donaustadt Sekt.17
Sektion	BO Donaustadt Sekt.18
Sektion	BO Donaustadt Sekt.19
Sektion	BO Donaustadt Sekt.20
Sektion	BO Donaustadt Sekt.21
Sektion	BO Donaustadt Sekt.22
Sektion	BO Donaustadt Sekt.23
Sektion	BO Donaustadt Sekt.25
Sektion	BO Donaustadt Sekt.26

Bezirksorganisation

Sektion
Sektion
Sektion
Sektion
Sektion
Sektion
Sektion
Sektion
Sektion
Sektion

Liesing

BO Liesing Sekt.01
BO Liesing Sekt.02
BO Liesing Sekt.04
BO Liesing Sekt.09
BO Liesing Sekt.11
BO Liesing Sekt.13
BO Liesing Sekt.14
BO Liesing Sekt.18
BO Liesing Sekt.19
BO Liesing Sekt.20

b) Liste der nicht-territorialen Gliederungen - Teilorganisationen
(§ 5 Abs 1a PartG)

Gem. § 38 Organisationsstatut erfolgt die Gliederung der SPÖ nach Kriterien der politisch territorialen Gliederung.

Die SPÖ hat keine nicht-territorialen Gliederungen bzw. Teilorganisationen.

c. Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs 6 PartG)

Beteiligungen	FN
Allgemeine Finanzierungs-, Geschäftsführungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	57349 m
APHRODITE Bauträger Aktiengesellschaft	122811 f
A.B.H. Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	35709 p
(Löschung im Firmenbuch am 25.03.2022 - Verschmelzungsvertrag v. 14.03.2022 mit FN 55464s)	83767 m
Projektbau Planung Projektmanagement Bauleitung GesmbH	108709 t
PROJEKTBAU Immobilienprojekt und Bauträger G.m.b.H.	465872 g
(gem. Beschluss v.31.05.2023; Eintrag FB 01.07.2023: immodeck Projekt & Bauträger GmbH)	55464 s
LG 64 Projekt GmbH	33662 d
A.W.H. Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	52836 a
PROGRESS Beteiligungsges.m.b.H.	81408 v
SOZIALBAU gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft	375316 k
Neuland gemeinnützige Wohnbau-Gesellschaft m.b.H.	93341 t
SB Liegenschaftsverwertungs GmbH	59529 v
"Arbeiterheim Floridsdorf" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	510098 w
Leykam Medien AG	335783 z
Leykam Events & Entwicklungs GmbH	112616 m
Spectro gemeinnützige Gesellschaft für wissenschaftliche Forschung GmbH	198763 z
"Merkur" Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung Gesellschaft m.b.H.	77737 w
W 2 Beteiligungsverwaltung GmbH	CZ00511099
GUTENBERG-WERBERING Gesellschaft m.b.H.	292464w
WIP Reklama spol. s.r.o.	455590 k
Rolling Board Oberösterreich Werbe GmbH	530461 s
Digital Out of Home Oberösterreich GmbH	
City Bike Linz Rental Service GmbH	

d. **Spendenliste** (§ 6 PartG; ggf. erweitert in Entsprechung strengerer landesgesetzlicher Vorschriften)

1. **Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (§ 6 Abs 2 Z 1 PartG)**

1.1 Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen:

135.670,71

darin enthalten:

Verlassenschaft nach Johann Jaksch, Abt Ockerusstr. 7 7.935,21
3180 Lilienfeld

Elisabeth Mayr, Museumstr. 33, 6020 Innsbruck 7.500,00

Walter Guggenberger, Lanser Str. 4b, 6071 Aldrans 1.200,00

1.2 Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen:

9.900,00

darin enthalten:

Gutenberg-Werbering GmbH, Wischerstr.2, 4020 Linz 7.400,00

1.3 Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen:

0,00

1.4 Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds:

0,00

1.5 Gesamtsumme der Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (§ 6 PartG) auf Gemeindeebene:

136.521,15

darin enthalten:

Claudia Hagsteiner, Kirchanger 1, 6365 Kirchberg i.Tirol 1.660,00

Monika Obermair, Pirchanger 36, 6130 Schwaz 1.500,00

Petregger Erich, Winterstellerg. 11b, 6130 Schwaz 6.500,00

Obermair Siegfried, Pirchanger 36, 6130 Schwaz 7.000,00

2. Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 6 Abs 2 Z 2 PartG)

2.1 Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen:

19.786,82

2.2 Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen:

7.232,56

2.3 Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen:

9.900,00

darin enthalten:

Alumni-Verein des Verband Sozialistischer Student_innen in Österreich, Amtshausg. 4, 1050 Wien	7.500,00
---	----------

2.4 Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Berufs- und Wirtschaftsverbände, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds:

425,00

2.5 Gesamtsumme der Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 6 PartG) auf Gemeindeebene:

1.255,00

3. Gesamtsumme der Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben (§ 6 Abs 2 Z3 PartG):

2.784,54

Aus Gründen der rechtlichen Vorsicht melden wir 2022 den Erhalt einer möglichen Spende in unbekannter Höhe in Form einer Sachleistung durch die Landes-Immobilien GmbH (FN 228755 f) im Zusammenhang mit der Verpachtung einer Liegenschaften in Steinbach am Attersee an die Sozialistische Jugend.

Diese Meldung erfolgt ausdrücklich unter Wahrung der Rechtsauffassung der SPÖ, dass es sich bei diesem Pachtvertrag nicht um eine Spende iSd § 2 Zi 5 PartG handelt bzw. im laufenden Revisionsverfahren diesbezüglich.

Im Berichtszeitraum 2022 wurden von der SPÖ Spenden von insgesamt 282.091,86 vereinnahmt. Die Spendenobergrenze gem. PartG wurde somit nicht überschritten.

e. **Sponsoringliste** gem. § 7 PartG

1. Einnahmen aus Sponsoring auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene:	12.040,00
2. Einnahmen aus Sponsoring auf Gemeindeebene:	141.190,52
3. Einnahmen aus Sponsoring von Gliederungen:	0,00
4. Einnahmen aus Sponsoring von Abgeordneten /Wahlwerbern:	250,00
5. Einnahmen aus Sponsoring von nahestehenden Organisationen:	50.120,00

f. **Inseratliste** gem. § 7 PartG

1. Einnahmen aus Inseraten auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene:	2.378,60
2. Einnahmen aus Inseraten auf Gemeindeebene:	14.209,00
3. Einnahmen aus Inseraten von Gliederungen:	0,00
4. Einnahmen aus Inseraten von Abgeordneten /Wahlwerbern:	0,00
5. Einnahmen aus Inseraten von nahestehenden Organisationen:	66.194,30

darin enthalten:

Fraktion der Progressiven Allianz der Socialists & Democrats im Europäischen Parlament, Heldenplatz 10, Pavillon Ring, 1010 Wien	11.437,50
--	-----------

g. Liste der nahestehenden Organisationen, die im Berichtsteil zu berücksichtigen sind
(§ 5 Abs 1a PartG)

Aktion Kritischer Schüler_innen

Arbeitsgemeinschaft Entwicklung & Politik (*Themeninitiative*)

Arbeitsgemeinschaft für Christentum und Sozialdemokratie (*Themeninitiative*)

ARGE Sechzig Plus

bis 25.10.2022

SoHo Österreich - die sozialdemokratische LGBTIQ-Organisation

Bund Sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen

Bund Sozialdemokratischer Freiheitskämpfer/innen, Opfer des Faschismus und aktiver

Antifaschist/inn/en

GewerkschafterInnen in der SPÖ

Mietervereinigung Österreichs

bis 09.11.2022

Österreichischer Arbeiter Sängerbund

Privatstiftung L36

RED BIKER sozialdemokratischer Motorradclub

Sozialdemokratischer Gemeindevertreter/innenverband Kärnten

Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Österreichs

Sozialistische Jugend

Sozialdemokratischer LehrerInnenverein Österreichs

Themeninitiative Umwelt & Nachhaltigkeit

Themeninitiative Erneuerbare Energie

Themeninitiative Zukunft der Dienstleistung

Themensektion Sport

VÖAFV - Verband der Österreichischen-Arbeiter-Fischerei-Vereine

bis 14.12.2022

Verband der Wiener Arbeiterheime

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter Tirol

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter/innen Steiermark

Verband Sozialistischer Student_innen Österreichs

Verein Sozialistische Partei Österreichs

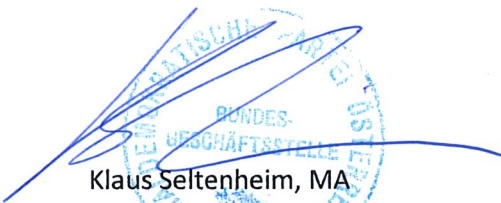
Verein Sozialdemokratische Partei Österreichs



Andreas Babler, MSc
Bundesparteivorsitzender



Sandra Breiteneder, MA
Bundesgeschäftsführerin



Klaus Seltenheim, MA
Bundesgeschäftsführer

Wien, 4. April 2024

**ANLAGE 3: *Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)***

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untllich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

**ANLAGE 3: *Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)***

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untllich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.